

Gemeinde Rüschtikon

Kommunaler Richtplan Verkehr

---

Beleuchtender Bericht

Urnenabstimmung vom 12. März 2023

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

An der Urnenabstimmung vom 12. März 2023 wird Ihnen folgende Vorlage unterbreitet:

### **Kommunaler Richtplan Verkehr**

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme auf dem entsprechenden Stimmzettel abzugeben.

### **Aktenauflage**

Die massgeblichen Akten können während den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Rüschlikon, Bereich Hochbau/Planung (2. Stock), Pilgerweg 29, 8803 Rüschlikon eingesehen werden.

Die Akten sind zudem auf der Website der Gemeinde Rüschlikon ([www.rueschlikon.ch/richtplanverkehr](http://www.rueschlikon.ch/richtplanverkehr)) aufgeschaltet.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Aktenauflage</b> .....	<b>2</b>
<b>Antrag</b> .....	<b>4</b>
<b>Abstimmungsfrage</b> .....	<b>4</b>
<b>Die Vorlage in Kürze</b> .....	<b>5</b>
<b>Erläuterung der Vorlage</b> .....	<b>6</b>
Warum eine Revision? .....	6
Was wird im Richtplan Verkehr geregelt und welche Wirkung entfalten diese Inhalte? .....	6
Welche Ziele werden verfolgt? .....	7
Was hat sich gegenüber dem alten Richtplan massgeblich geändert? .....	7
Mitwirkungsverfahren .....	8
Auswirkungen .....	8
<b>Abstimmungsempfehlung</b> .....	<b>8</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>8</b>
Bericht zum kommunalen Richtplan Verkehr mit den Festlegungen und Erläuterungen .....	9
Richtplankarte 1 Fuss-, Velo- und öffentlicher Verkehr 1:5'000 .....	32
Richtplankarte 2 Motorisierter Verkehr 1:5'000 .....	34
Bericht zu den Einwendungen .....	36

## Antrag

Der Gemeinderat Rüslikon beantragt den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung zu beschliessen:

1. Der kommunale Richtplan Verkehr – bestehend aus der Richtplankarte 1 (Fuss-, Velo- und öffentlicher Verkehr), der Richtplankarte 2 (Motorisierter Individualverkehr) im Massstab 1:5'000 vom 30. November 2022 und dem Richtplantext vom 30. November 2022 – wird festgesetzt.
2. Die Richtplanung mit den entsprechenden Richtplankarten vom 23. September 1981 wird aufgehoben:
  - Bericht kommunaler Gesamtplan
  - Siedlungs- und Landschaftsplan
  - Verkehrsplan
  - Versorgungsplan Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gewässer
  - Versorgungsplan Energie, Fernmelde- und Nachrichtenübermittlung
  - Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen
3. Der Bericht zur Mitwirkung sowie die Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV werden zur Kenntnis genommen.
4. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, den kommunalen Richtplan Verkehr zu genehmigen.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

## Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel lautet:

Stimmen Sie dem kommunalen Richtplan Verkehr – bestehend aus der Richtplankarte 1 (Fuss-, Velo- und öffentlicher Verkehr), der Richtplankarte 2 (Motorisierter Individualverkehr) im Massstab 1:5'000 vom 30. November 2022 und dem Richtplantext vom 30. November 2022 – zu?

## Die Vorlage in Kürze

Der kommunale Richtplan Verkehr ist ein technisches Planungsinstrument der Gemeinde, das aufzeigt, welche Fuss- und Velowegnetze und welche Strassen im öffentlichen Interesse sind und die Groberschliessung des Siedlungsgebiets sicherstellen. Der bestehende Richtplan der Gemeinde Rüschlikon aus dem Jahre 1981 ist nach über 40 Jahren veraltet. Der Gemeinderat hat anfangs 2021 die Revision der Ortsplanung gestartet und entschieden, den Richtplan Verkehr grundlegend zu überprüfen. Die übrigen 40-jährigen Teilrichtpläne Siedlung und Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sowie der Versorgungsplan werden formell aufgehoben, da ein umfassendes Raumentwicklungskonzept (REK) erarbeitet wurde.

Die Revision des kommunalen Richtplans Verkehr umfasst folgende Bestandteile:

- Bericht zum kommunalen Richtplan Verkehr mit den Festlegungen und Erläuterungen
- Richtplankarte 1 Fuss-, Velo- und öffentlicher Verkehr 1:5'000
- Richtplankarte 2 Motorisierter Verkehr 1:5'000

Im Wesentlichen werden mit dem revidierten Richtplan Verkehr die Verbindungen für den Fuss-, Velo- und Autoverkehr sowie die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs festgelegt. In den Richtplankarten sind dabei nur diejenigen Verbindungen abgebildet, welche die Groberschliessung sicherstellen und damit im Fokus der Gemeinde sind. Wo der Richtplan Verkehr Fuss- und Velonetze bezeichnet, gilt ein besonderes Augenmerk der Verkehrssicherheit, die im Rahmen von Projekten weiter zu erhöhen ist.

Die im Richtplan Verkehr enthaltenen kommunalen Festlegungen werden mit dem Beschluss durch die Stimmbevölkerung behördenverbindlich. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat den Verkehr auf den gemeindeeigenen Strassen und Wegen im Sinne der Richtplanziele lenkt und organisiert.

Die kommunale Richtplanung selbst verursacht keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden. Zu solchen Geschäften gehören etwa Planungs- und Projektierungskredite für Infrastrukturprojekte oder Baukredite (z.B. Velowege, Strassenraumgestaltung).

Der Richtplanentwurf wurde während 60 Tagen öffentlich aufgelegt und dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die Nachbargemeinden und die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ZPZ wurden zur Stellungnahme eingeladen. Die eingereichten Änderungsanträge wurden geprüft und fanden teilweise Eingang in die Vorlage, welche der Gemeinderat der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung empfiehlt.

## Erläuterung der Vorlage

### Warum eine Revision?

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Rüslikon stammt aus dem Jahr 1981. Die Richtplanung besteht aus einem Gesamtplan, dem Siedlungs- und Landschaftsplan, dem Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen, den Versorgungsplänen für das Wasser, Abwasser, die Elektrizität und Energie, die Fernmelde- und Nachrichtenübermittlungsdienste und schliesslich dem Richtplan Verkehr. Diese Planungsinstrumente sind nach über 40 Jahren nicht mehr aktuell. Eine Revision der Richtplanung drängt sich auf, zumal sich auch die übergeordneten raumplanerischen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Vorgaben geändert haben.

Der Gemeinderat hat anfangs 2021 die Revision der Ortsplanung gestartet. Er hat sich dazu entschieden, den Richtplan Verkehr grundlegend zu überprüfen und die übrigen heute noch rechtskräftigen Teilrichtpläne formell aufzuheben, zumal viele Sachverhalte der Ver- und Entsorgung neu in den entsprechenden Spezialplänen der Gemeinde geregelt sind (Genereller Entwässerungsplan und Genereller Wasserversorgungsplan). Auf den Verkehrsplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung dürfen die Gemeinden hingegen nicht verzichten (§ 31 Abs. 2 PBG).

Die Revision des kommunalen Richtplans Verkehr umfasst folgende Bestandteile:

- Bericht zum kommunalen Richtplan Verkehr mit den Festlegungen und Erläuterungen
- Richtplankarte 1 Fuss-, Velo- und öffentlicher Verkehr 1:5'000
- Richtplankarte 2 Motorisierter Individualverkehr 1:5'000

### Was wird im Richtplan Verkehr geregelt und welche Wirkung entfalten diese Inhalte?

Der kommunale Richtplan Verkehr legt in Ergänzung zu den kantonalen und regionalen Festlegungen das Strassennetz, die öffentlichen Parkieranlagen, die Fuss-, Rad- und Reitwege von kommunaler Bedeutung sowie die Bushaltestellen fest. Er definiert damit die Groberschliessung des Siedlungsgebiets und legt fest, für welche Verkehrsinfrastruktur die Gemeinde zuständig ist.

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben bzw. erläutert und andererseits in den zugehörigen beiden Richtplankarten 1:5'000 dargestellt.

Der kommunale Richtplan Verkehr ist behördenverbindlich und nicht parzellenscharf. Die im Verkehrsplan festgelegten Ziele und Massnahmenpläne sind als Auftrag an die Behörden zu verstehen. Diese sollen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel so einsetzen, dass die Entwicklung des Verkehrsgeschehens im geplanten Sinne erfolgt.

## **Welche Ziele werden verfolgt?**

Mit dem kommunalen Richtplan Verkehr werden folgende Ziele verfolgt:

### Sichere und aufenthaltsfreundliche Strassen

Die Strassenräume werden im Rahmen von Infrastrukturprojekten sicher und aufenthaltsfreundlich gestaltet. Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sind weiterzuführen. Die Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen werden als Teil des Erscheinungsbilds der Gemeinde nach den Grundsätzen des klimaangepassten Siedlungsbaus gestaltet. Das durchgrünte Erscheinungsbild der Quartierstrassen wird weiter gefördert.

### Strassenräume im Zentrum aufwerten

Die Strassen im Zentrum und im Ortskern werden situationsgerecht in Abstimmung auf den historischen Ortskern und deren Vorbereiche aufgewertet. Bei der Umgestaltung wird der Komfort für den Fuss- und Veloverkehr verbessert.

### ÖV, Fuss- und Veloverkehr fördern

Die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr wird weiter gefördert. Für den Fuss- und Veloverkehr werden sichere, attraktive Verbindungen geschaffen.

### Verkehr siedlungsverträglich organisieren

Der Durchgangsverkehr ist auf die Hauptachsen zu kanalisieren. In den Wohnquartieren werden verträgliche Geschwindigkeiten sichergestellt, namentlich im Interesse der Wohnqualität und der hinreichenden und verkehrssicheren Erschliessung (bauliche Massnahmen und/oder Temporegime). Der Schutz vor erheblichen Verkehrsimmissionen ist ortsbildverträglich sicherzustellen.

## **Was hat sich gegenüber dem alten Richtplan massgeblich geändert?**

Grundsätzlich ist der Ausbau des Strassen- und Wegnetzes (Groberschliessung) in Rüschtikon abgeschlossen. Neu wurde der Richtplan mit dem Kapitel «3.2 Netztypologie und Strassencharakteristik» ergänzt. Dabei wurden die jeweiligen Strassen und Wege analysiert und verschiedene Strassentypen definiert.

Die skizzierten Gestaltungsprinzipien zeigen, dass die Strassen nicht nur Infrastrukturanlagen, sondern für das Ortsbild von Rüschtikon wichtig sind und dementsprechend aufenthaltsfreundlich gestaltet werden sollen.

Strassen, Wege und Plätze sollen zukünftig unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden, der Sicherheit, der Umwelt sowie unter Beachtung der Topografie und des Quartier- und Ortsbildes differenziert gestaltet werden. Das durchgrünte Erscheinungsbild ist zu bewahren. Die privaten Vorzonen sollen den Charakter der Strassenräume unterstützen.

## Mitwirkungsverfahren

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2021 wurde der Entwurf für die öffentliche Auflage, Anhörung und Mitwirkung gemäss § 7 PBG bis Anfang Februar 2022 verabschiedet. An einer öffentlichen Informationsveranstaltung haben Vertreter des Gemeinderats, der Verwaltung und der externe Fachberater die wichtigsten Inhalte des neuen kommunalen Richtplans Verkehr vorgestellt.

Während der 60-tägigen Auflage gingen fünf Schreiben mit insgesamt sieben Änderungsanträgen ein. Gleichzeitig wurde das Dossier dem Kanton zur Vorprüfung und der Planungsregion ZPZ sowie den Nachbargemeinden zur Anhörung unterbreitet. Sämtliche Eingaben wurden auf die Vereinbarkeit mit den kommunalen Entwicklungsgrundsätzen geprüft. Wo möglich und sinnvoll fanden die Änderungsanträge Eingang in die Richtpläne.

Über das detaillierte Ergebnis der öffentlichen Auflage und Anhörung gibt der separate «Bericht zur Mitwirkung» Auskunft. Darin enthalten sind auch Anträge und Empfehlungen der kantonalen Vorprüfung. Der Bericht zur Mitwirkung liegt zusammen mit den übrigen Akten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

## Auswirkungen

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan entfalten eine behördenverbindliche Wirkung. Mit dem zustimmenden Beschluss der Stimmbevölkerung wird der Gemeinderat angewiesen, das Verkehrsgeschehen im Sinne der Festlegungen im kommunalen Richtplan Verkehr zu lenken und zu organisieren.

## Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass mit dem revidierten Richtplan Verkehr eine gute Grundlage für die Realisierung von Einzelprojekten geschaffen wird.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Rüschlikon, 30. November 2022

**Gemeinderat Rüschlikon**

Dr. Fabian Müller

Benno Albisser

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

## Anhang

- Bericht zum kommunalen Richtplan Verkehr mit den Festlegungen und Erläuterungen
- Richtplankarte 1 Fuss-, Velo- und öffentlicher Verkehr 1:5'000
- Richtplankarte 2 Motorisierter Verkehr 1:5'000
- Bericht zu den Einwendungen

Kanton Zürich

## Revision Richtplanung

# KOMMUNALER RICHTPLAN VERKEHR

Vom Gemeinderat  
Rüschlikon am 30. No-  
vember 2022 zuhanden  
der Beschlussfassung  
durch die Urnenabstim-  
mung vom 12. März  
2023 verabschiedet.

## Mit Erläuterungen gemäss Artikel 47 RPV

von der Urnenabstimmung festgesetzt am xx.xx.2023

### Gemeinderat Rüschlikon

Dr. Fabian Müller  
Gemeindepräsident

Benno Albisser  
Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt am xx.xx.2023

Für die Baudirektion

BDV Nr.

**SUTER  
VON KÄNEL  
WILD**

Planer und Architekten AG  
Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich  
+41 44 315 13 90, [www.skw.ch](http://www.skw.ch)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>11</b>
1.1	Ausgangslage .....	11
1.2	Aufgaben und Inhalte des Richtplans .....	12
1.3	Kostenfolgen.....	13
<b>2</b>	<b>Planerische Rahmenbedingungen</b> .....	<b>14</b>
2.1	Sachpläne und Inventare des Bundes .....	14
2.2	Kantonale Vorgaben.....	15
2.3	Regionales Gesamtverkehrskonzept.....	16
2.4	Festlegungen im Richtplan ZPZ .....	17
<b>3</b>	<b>Kommunaler Verkehrsplan</b> .....	<b>19</b>
3.1	Ziele .....	19
3.2	Netztypologie und Strassencharakteristik.....	20
3.3	Fusswegnetz .....	23
3.4	Velowegnetz .....	24
3.5	Öffentlicher Verkehr.....	26
3.6	Sammelstrassen .....	27
3.7	Strassenraumaufwertung .....	28
3.8	Parkierung im öffentlichen Interesse.....	29
3.9	Reitwege .....	30
<b>4</b>	<b>Auswirkungen</b> .....	<b>30</b>
<b>5</b>	<b>Aufhebung des bisherigen Rechts</b> .....	<b>31</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

### Anlass

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Rüschtikon stammt aus dem Jahr 1981. Die Richtplanung besteht aus einem Gesamtplan, dem Siedlungs- und Landschaftsplan, dem Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen, den Versorgungsplänen für das Wasser, Abwasser, die Elektrizität und Energie, die Fernmelde- und Nachrichtenübermittlungsdienste und schliesslich dem Richtplan Verkehr. Diese Planungsinstrumente sind nach 40 Jahren nicht mehr aktuell.

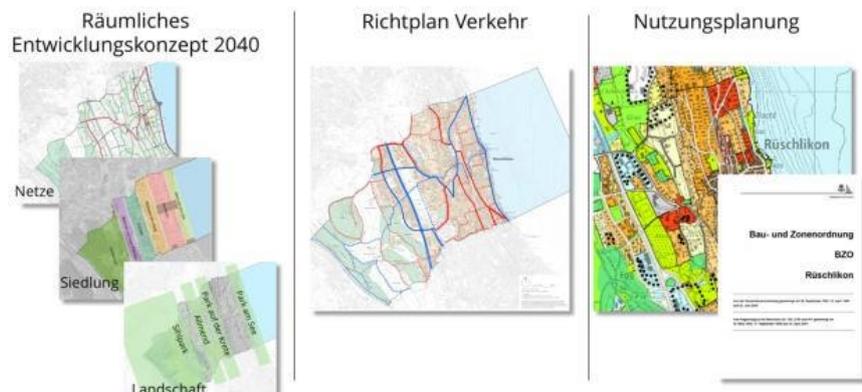
### Revision der Richt- und Nutzungsplanung

Der Gemeinderat hat anfangs 2021 die Revision der Ortsplanung gestartet. Er hat sich dazu entschieden, den Richtplan Verkehr grundlegend zu überprüfen und die übrigen heute noch rechtskräftigen Teilrichtpläne formell aufzuheben, zumal viele Sachverhalte der Ver- und Entsorgung neu in den entsprechenden Spezialplänen der Gemeinde geregelt sind (Genereller Entwässerungsplan und Genereller Wasserversorgungsplan). Auf den Verkehrsplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung dürfen die Gemeinden hingegen nicht verzichten (§ 31 Abs. 2 PBG).

In einem ersten Schritt wird ein Räumliches Entwicklungskonzept (REK) erarbeitet. Dieses zeigt im Sinne einer Gesamtschau auf, wie sich die Gemeinde Rüschtikon in Bezug auf die Fragen der Raumentwicklung und Siedlungserneuerung positionieren will. Dieses Konzept ist die Basis für die anschliessende Überprüfung der Nutzungsplanung (BZO, Zonenpläne, Kernzonenpläne).

Parallel zum REK wird der kommunale Richtplan Verkehr gesamthaft überprüft und aufgrund der neuen übergeordneten planerischen Rahmenbedingungen justiert. Die nachfolgende Grafik zeigt die Bestandteile der Ortsplanungsrevision.

### Bestandteile der Ortsplanungsrevision



**Umfang der Revision**

Die Revision des kommunalen Richtplans Verkehr umfasst folgende Bestandteile:

- Bericht zum kommunalen Richtplan Verkehr mit den Festlegungen und Erläuterungen
- Richtplankarte 1 Fuss-, Velo- und öffentlicher Verkehr 1:5'000
- Richtplankarte 2 Motorisierter Individualverkehr 1:5'000

**1.2 Aufgaben und Inhalte des Richtplans****Planungshorizont**

Die kommunale Richtplanung Verkehr ist auf einen Entwicklungszeitraum von rund 15 bis 20 Jahren ausgerichtet, d.h. der Richtplan zeigt auch die langfristige Konzeption der Verkehrsnetze auf.

**Verbindlichkeit und Inhalte**

Der kommunale Richtplan Verkehr berücksichtigt die übergeordneten Vorgaben im regionalen Richtplan der Planungsregion Zimmerberg und des kantonalen Richtplans. Die entsprechenden Inhalte wurden unverändert übernommen.

Die im Richtplan Verkehr enthaltenen kommunalen Festlegungen werden mit dem Beschluss durch die Urnenabstimmung behördenverbindlich. Dies bedeutet, dass die Behörde an die Festlegungen im Grundsatz gebunden ist. Der Richtplan besitzt bei der Anwendung jedoch den erforderlichen Interpretations-, Projektierungs- und Ermessensspielraum.

Der Richtplan bildet die Grundlage insbesondere für:

- Raumsicherungen, zum Beispiel für Fuss- und Velowege und die Verhandlung von Fuss- und Fahrwegrechten, sofern solche fehlen;
- Betriebs- und Gestaltungskonzepte für Strassenraumgestaltungen, wenn Strassen saniert werden müssen;
- Baulinienpläne, Werkpläne und Landerwerbsverhandlungen, wenn Land für den Ausbau der kommunalen Verkehrsinfrastruktur benötigt wird;
- die Aufhebung von Flurwegen und die Überführung der Wegflächen in das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum;
- die Sicherstellung der Finanzierung von Groberschliessungsanlagen im kommunalen Erschliessungsplan;
- die Umsetzung von Projekten zum Beispiel zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;
- die Erarbeitung eines Feinerschliessungsplans gemäss der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung (§ 12 VERV).

**Festlegungen und Wirkungen**

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben und erläutert und andererseits, soweit möglich, in den zugehörigen Plänen dargestellt. Ergänzend wird in diesem Bericht die Wirkung der Festlegungen aufgezeigt.

Die im Richtplantext verankerten Ziele und Absichten sind als Auftrag an den Gemeinderat zu verstehen. Dieser soll bei seinen Entscheidungen darauf achten und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel so einsetzen, dass die Verkehrsentwicklung auf dem Gemeindegebiet im geplanten Sinne erfolgt.

behördenverbindliche  
Festlegungen

Die grau hinterlegten Textteile sind mit den dazugehörigen Planeinträgen verbindliche Festlegungen und Gegenstand der Beschlussfassung durch die Urnenabstimmung.

## Erläuterungen

Die übrigen Textpassagen dienen der Erläuterung und sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung.

**1.3 Kostenfolgen****Kosten mit Nachfolge-  
vorlagen**

Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren sind. In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden. Zu solchen kostenrelevanten Geschäften gehören etwa:

- Planungs- und Projektierungskredite für Infrastrukturprojekte
- Baukredite (z.B. Veloweg, Strassenraumgestaltung)
- Landerwerb

**Kosten ohne Nachfolge-  
vorlagen**

Kosten, über die der Souverän nicht mehr abstimmen kann, betreffen in erster Linie gebundene Ausgaben oder in der Finanzkompetenz des Gemeinderats liegende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung.

## 2 Planerische Rahmenbedingungen

### 2.1 Sachpläne und Inventare des Bundes

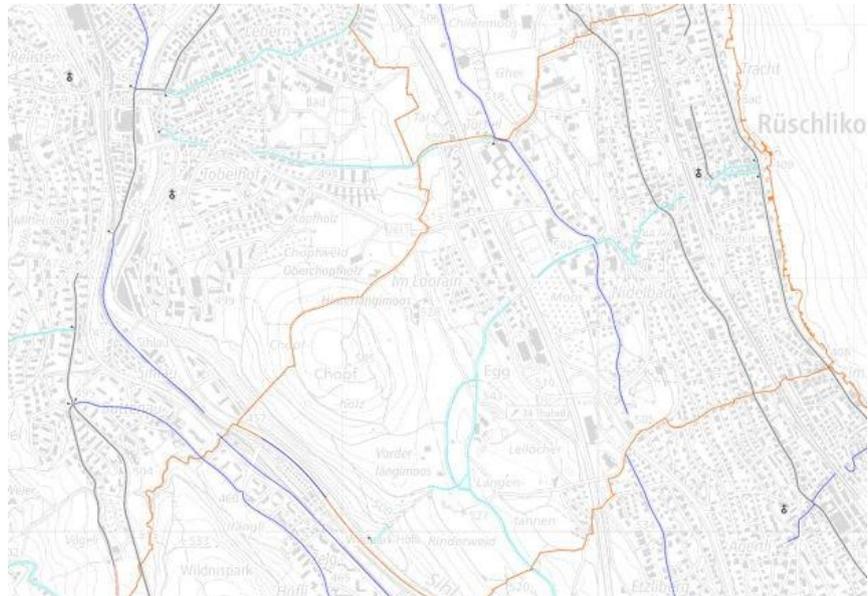
#### Inventar historischer Verkehrswege (IVS)

Durch Rüschtikon führen mehrere historische Wegverbindungen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Sie haben jedoch keinen substantziellen Wert mehr, so dass sie im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) nicht verzeichnet sind.

Die historischen Verbindungen helfen, die Entstehung des Strassen- und Wegnetzes in Rüschtikon zu verstehen. Wo die Wegverbindungen heute noch vorhanden und Bestandteil des Netzes sind, sollen sie weiterhin im kommunalen Richtplan Verkehr abgebildet werden.

#### Übersicht historische Verbindungen

- grau: nationale Bedeutung (nicht Bestandteil IVS)
- orange: nationale Bedeutung (IVS)
- blau: regionale Bedeutung
- hellblau: kommunale Bedeutung



#### Weitere Sachpläne und Inventare des Bundes

Weitere Sachpläne des Bundes sind:

- Bundesinventar der schutzwürdigen Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)  
Rüschtikon ist im Bundesinventar nicht aufgeführt.
- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene  
Der Sachplan bezeichnet den Zimmerberg-Basistunnel, was für den Verkehrsplan Rüschtikon jedoch nicht von besonderer Bedeutung ist.
- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse  
Der Sachplan bezeichnet die Pannenstreifenbewirtschaftung N3 Zürich–Wollishofen–Thalwil, was für den Verkehrsplan Rüschtikon jedoch nicht von besonderer Bedeutung ist.
- Sachplan Verkehr, Teil Luftfahrt  
Der Sachplan enthält keine Festlegungen, die für den Verkehrsplan Rüschtikon von besonderer Bedeutung sind.

## 2.2 Kantonale Vorgaben

### Richtplanung

Der kantonale Richtplan setzt folgende Ziele für das Gesamtverkehrssystem im Kanton Zürich:

- Ressourcen schonen
- öffentlichen Verkehr und Fuss- und Veloverkehr stärken
- kurze Wege und Siedlungsqualität fördern
- regionale Gesamtverkehrskonzepte erarbeiten

Die Festlegungen des kantonalen Richtplans sind in den Netzplänen im Kapitel 3 aufgeführt.

### Ausnahmetransportroute

Entlang der Alten Landstrasse sowie der Eggstrasse / Zürcherstrasse führen Ausnahmetransportrouten des Typ 2. Diese müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- minimale lichte Breite 4.80 m
- minimale lichte Höhe 6.50 m
- maximales Totalgewicht 240 t
- maximale Achslast 20 t

Ausnahmetransport

 Ausnahmetransportrouten



### weitere Hinweise mit Relevanz für den kommunalen Verkehr

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- Verkehrserschliessungsverordnung (VERV) mit Vorgaben zur Dimensionierung und Abständen für Mauern und Pflanzungen
- laufende Revision des PBG zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung

## 2.3 Regionales Gesamtverkehrskonzept

### Gesamtverkehrskonzept

Im Raum der Planungsregion Zimmerberg besteht ein hoher Bedarf für die Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Aus diesem Grund wurde unter Federführung des Amtes für Verkehr und unter Einbezug kantonaler Fachstellen, der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) und der Städte und Gemeinden im Jahr 2020 ein regionales Gesamtverkehrskonzept (rGVK) erarbeitet. Dieses knüpft an das Gesamtverkehrskonzept des Kantons Zürich an und bildet die Planungsgrundlage, an welchem künftige verkehrsplanerische Vorhaben in der Region Zimmerberg auszurichten sind.

Die Ziele des regionalen Gesamtverkehrskonzepts 2020 sind in vier Säulen gegliedert:

Z1 Optimieren des Verkehrsangebots

Z1.1: Effiziente Erschliessung urbaner Räume (Personen- statt Fahrzeugbewegungen)

Z1.2: Erhaltung der MIV- und ÖV-Erschliessungsqualität nicht-urbaner Räume, Verbesserung für den Fuss- und Veloverkehr

Z1.3: Abwicklung des Durchgangsverkehrs auf übergeordnetem Netz

Z2 Steuern der Verkehrsnachfrage

Z2.1: Reduktion der Tagesdistanzen im Personenverkehr

Z2.2: Erhöhung des ÖV-Anteils am Gesamtverkehrsaufkommen

Z2.3: Erhöhung der Fuss- und Veloverkehrsanteile am Gesamtverkehrsaufkommen

Z2.4: Erhöhung des Bahnanteils am Massengüterverkehr

Z3 Verbesserung der Verkehrssicherheit

Z3.1: Steigern der objektiven Verkehrssicherheit

Z3.2: Steigern der subjektiven Verkehrssicherheit

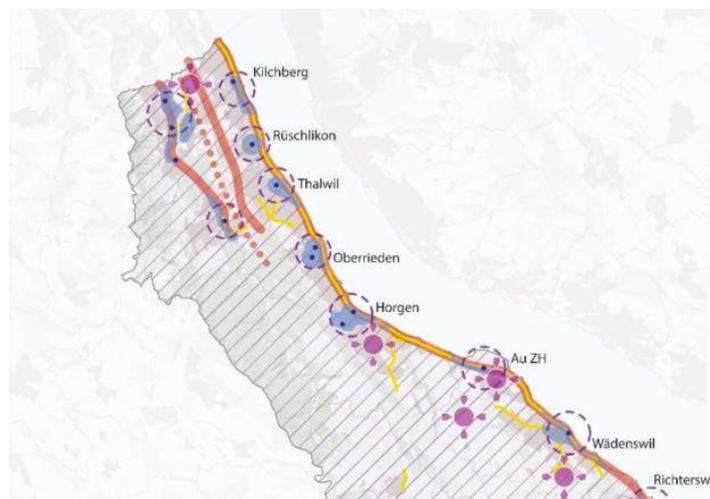
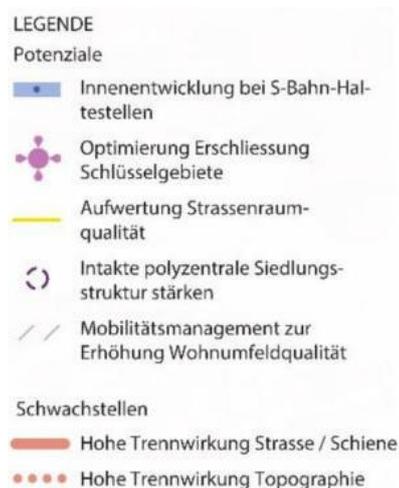
Z4 Vermindern der Belastung von Bevölkerung und natürlicher Umwelt sowie des Ressourcenverbrauchs

Z4.1: Vermindern der Luft- und Lärmbelastungen und des Ressourcenverbrauchs (Energie, Boden)

Z4.2: Verbessern der Siedlungsverträglichkeit des Strassenverkehrs und der Qualität des Strassenraums

Z4.3: Verminderung Trennwirkung durch Verkehrswege

Karte Gesamtverkehrskonzept Region



## 2.4 Festlegungen im Richtplan ZPZ

### Richtplan der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)

Der Richtplan der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) trifft zahlreiche Festlegungen, die im kommunalen Verkehrsplan der Gemeinde Rüschlikon unverändert übernommen werden. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung der Stimmbewölkerung von Rüschlikon und können durch die Gemeinde auch nicht verändert werden. Die zu beachtenden Festlegungen sind in der Richtplankarte unverändert bezeichnet und nachfolgend summarisch zusammengefasst.

### Hinweis auf die laufende Teilrevision 2019

Mit der von der Delegiertenversammlung der ZPZ am 22. April 2021 zur Festsetzung verabschiedeten Teilrevision 2019 des regionalen Richtplans ist auf einem Abschnitt der Seestrasse der Eintrag «Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien» als neue regionale Festlegung enthalten. Die Festlegung enthält den Koordinationshinweis, dass die Aufhebung von Parkfeldern zu prüfen ist.

Weiter wird der Seeuferweg neu als Zürichseeweg bezeichnet und die Ziele betreffend Ausweichen auf das Trottoir angepasst. Ein Ausweichen auf das Trottoir der Seestrasse soll nur für kurze Strecken möglich sein.

Sobald die Teilrevision 2019 rechtskräftig ist, werden diese Einträge für die Gemeinde behördenverbindlich.

### Übergeordnete Ziele aus dem regionalen Richtplan Zimmerberg

Der regionale Richtplan legt folgende Ziele fest:

- Sicherung von funktionierenden Beziehungen innerhalb der Region, wobei die A3 strassenseitig und die Bahnlinie entlang dem Zürichsee die für Rüschlikon relevanten Rückgrate bilden.
- Gute Verbindung mit den Nachbarregionen Knonaueramt und Region Pfannenstiel (Fähre) und Stärkung der Nachbarkantone Schwyz und Zug.
- Gute Erreichbarkeit der Stadt Zürich mit allen Verkehrsträgern, wobei zur Entlastung des Strassennetzes die ÖV-Verbindungen attraktiv und die Fuss- und Veloverbindungen sicher und direkt sein sollen.
- Die Lärm- und Luftschadstoffbelastung und der Raumanspruch des Verkehrs sollen auf ein für die Bevölkerung erträgliches Niveau reduziert werden.

### Bi-Modalsplit

Die Region Zimmerberg strebt für 2030 die Erhöhung des ÖV-Anteils im Bi-Modalsplit (Total der Wege im MIV und ÖV) auf 32% an. Im Jahr 2011 betrug der ÖV-Anteil am Bi-Modalsplit 26%.

**Fusswege**

Mit dem regionalen Wegnetz werden die wichtigsten regionalen Erholungs- und Wandergebiete erschlossen. Die übergeordneten Wegverbindungen sind:

- Sihluferweg (hindernisfrei) bestehend
- Sihlhalden – Chopfholz bestehend
- Rinderweid – Chopfholz bestehend
- Quellenweg – Säumerweg (hindernisfrei) bestehend
- Dorfstrasse – Eggrainweg – Sihlhalden bestehend
- Zürichseeweg teilweise geplant

**Veloverbindungen**

Die regionalen Veloverbindungen stellen die Verbindung zu den Naherholungsgebieten, Nachbargemeinden und Arbeitsplatzgebieten sicher. Die übergeordneten Verbindungen sind:

- SchweizMobil Route Nr. 32 bestehend
- SchweizMobil Route Nr. 94 bestehend
- Nidelbadstrasse bestehend
- Seestrasse teilweise geplant
- Alpenstrasse geplant
- Alte Landstrasse geplant
- Dorfstrasse geplant
- Eggstrasse geplant

Am Bahnhof Rüschtikon ist die Erneuerung der Veloabstellanlage als geplant bezeichnet (mittelfristig).

**Öffentlicher Verkehr**

Rüschtikon wird von den S-Bahnlinien S8 und S24 bedient (jeweils Halbstundentakt) sowie an den Wochenenden nachts von der SN8 (Stundentakt).

Die Buslinie 165 verkehrt im Halbstundentakt zwischen Zürich, Bürkliplatz und Rüschtikon, Park im Grüene. Der Park im Grüene gilt als zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt (bestehend).

Die Haltestelle Rüschtikon wird von der Schifffahrtslinie 3731 bedient.

Gemäss regionalem Richtplan (Themenkarte öffentlicher Verkehr) soll beim Park im Grüene die Abstimmung von Siedlung und Verkehr verbessert werden.

**Multimodale Mobilität**

Um den öffentlichen Verkehr gut mit den anderen Verkehrsträgern zu verbinden, soll gemäss regionalem Richtplan eine multimodale Mobilität gefördert werden. An zentralen Haltestellen im Siedlungsgebiet ausserhalb der urbanen Wohnlandschaft und an den Bahnhöfen/Bahnstationen soll der Wechsel auf andere Verkehrsträger gut gestaltet sein. Insbesondere am Bahnhof Rüschtikon sollen die verschiedenen Verkehrsarten optimal untereinander verknüpft sein.

**Strassennetz**

Strassen mit übergeordneter Bedeutung verbinden Ortschaften und Regionen. Bau und Unterhalt sowie Trasseesicherung dieser Strassen sind Sache des Bundes oder des Kantons.

In Rüschtikon haben folgende Strassen übergeordnete Bedeutung:

- Autobahn A3 bestehend
- Seestrasse bestehend
- Eggstrasse / Zürcherstrasse bestehend
- Nidelbadstrasse (inkl. Verlängerung Bahnhofstrasse / Säumerstrasse / Feldimoostrasse) bestehend

**Strassenraumgestaltung**

Im regionalen Richtplan ist die Umgestaltung der Nidelbadstrasse mit einem kurzfristigen Zeithorizont (keine Zusatzfinanzierung durch Strassenfonds) festgelegt.

**Parkierung**

Im regionalen Richtplan ist eine bestehende Parkierungsanlage für die Zentrumsnutzung beim Bahnhof sowie eine bestehende Anlage beim Park im Grüene eingetragen. Die Festlegung der Anzahl Parkfelder erfolgt durch die Gemeinde.

## 3 Kommunalen Verkehrsplan

### 3.1 Ziele

**Festlegung**

- Die Strassenräume werden im Rahmen von Infrastrukturprojekten sicher und aufenthaltsfreundlich gestaltet. Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sind weiterzuführen. Die Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen werden als Teil des Erscheinungsbilds der Gemeinde nach den Grundsätzen des klimaangepassten Siedlungsbaus gestaltet.
- Das durchgrünte Erscheinungsbild der Quartierstrassen wird weiter gefördert.
- Die Strassen im Zentrum und im Ortskern werden situationsgerecht in Abstimmung auf den historischen Ortskern und deren Vorbereiche aufgewertet. Bei der Umgestaltung wird der Komfort für den Fuss- und Veloverkehr verbessert.
- Die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr wird weiter gefördert.
- Für den Fuss- und Veloverkehr werden sichere, attraktive Verbindungen geschaffen.
- Der Durchgangsverkehr ist auf die Hauptachsen zu kanalisieren. In den Wohnquartieren werden verträgliche Geschwindigkeiten sichergestellt, namentlich im Interesse der Wohnqualität und der hinreichenden und verkehrssicheren Erschliessung (bauliche Massnahmen und/oder Temporegime).
- Der Schutz vor erheblichen Verkehrsimmissionen ist ortsbildverträglich sicherzustellen.

### 3.2 Netztypologie und Strassencharakteristik

#### Festlegung

Strassen, Wege und Plätze sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden, der Sicherheit, der Umwelt sowie unter Beachtung der Topografie und des Quartier- und Ortsbilds differenziert zu gestalten. Das durchgrünte Erscheinungsbild ist zu bewahren. Die privaten Vorzonen sollen den Charakter der Strassenräume unterstützen.

#### Strassentypen

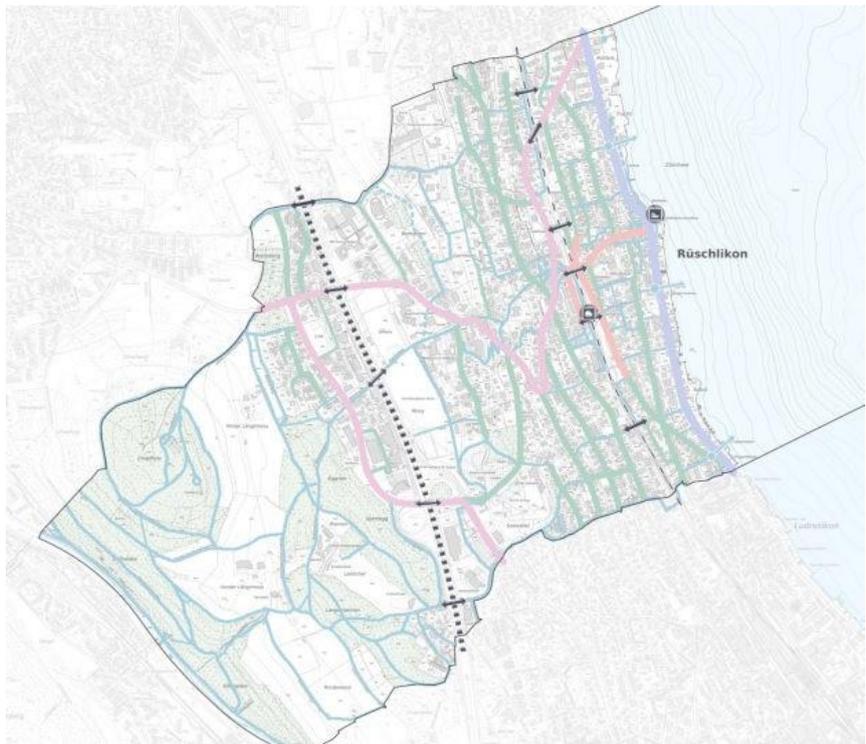
-  Seestrasse
-  Zentrumsstrasse
-  Hangerschliessung
-  Parkstrasse
-  Fusswege
-  Fusswege geplant
-  Anbindung von Fusswegen an das Seeufer

#### Verkehrsanlagen mit trennender Wirkung

-  Bahnlinie
-  Autobahn A3
-  Querungsstelle

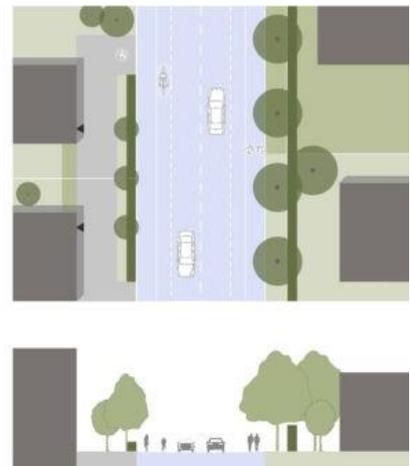
#### Informationsinhalte

-  Bahn- und Schiffstation
-  Gemeindegrenze
-  Wald
-  Gewässer



#### Seestrasse

#### PRINZIPSKIZZE

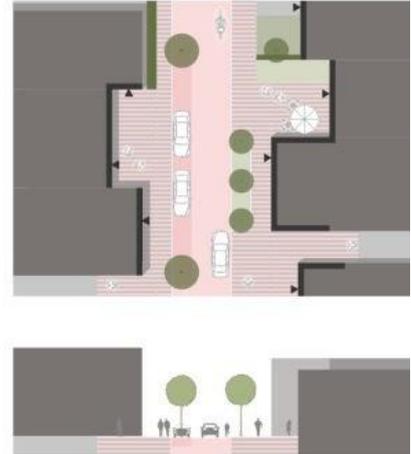


Raumcharakter (Ziel)

- in der Regel auf dem Prinzip der Verkehrstrennung ausgestalteter Strassenraum
- Randzonen mit markanten Einzelbäumen und Hecken
- sicher ausgestaltete Querungstellen für die Fussgänger/innen zu den Zielorten am See

**Zentrumsstrassen**

PRINZIPSKIZZE

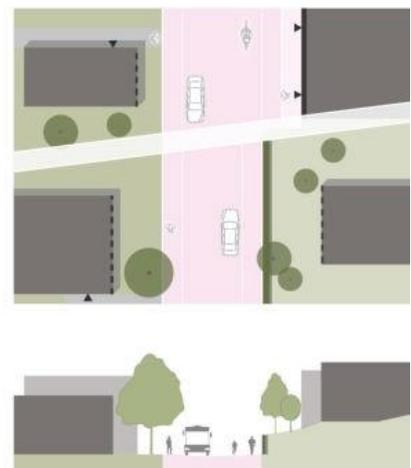


Raumcharakter (Ziel)

- homogenes Erscheinungsbild mit einer Strassenraumgestaltung von Fassade zu Fassade
- Gestaltung in Abstimmung auf den Ortskern und die Zentrumsnutzungen mit hoher Aufenthaltsqualität
- attraktive Vorzone mit Einzelbäumen und einzelnen Grünelementen
- Gehbereiche und aufenthaltsfreundliche Platzsituationen mit Bezug zu publikumsorientierten Nutzungen
- Adressierung der Bauten Richtung Strassenraum

**Hangerschliessung**

PRINZIPSKIZZE

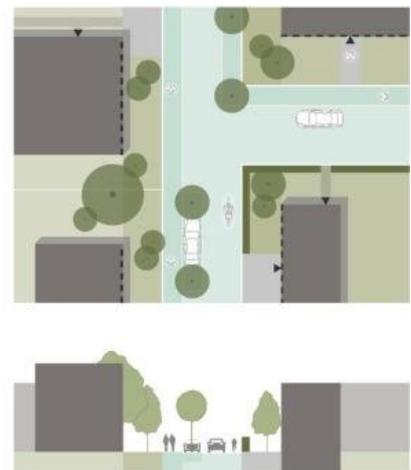


## Raumcharakter (Ziel)

- Strassenraum im Gefälle mit hoher Attraktivität für den Velo- und Fussverkehr sowie einseitig angeordnete Infrastruktur und Ausstattungselemente (z.B. einzelne Besucherparkplätze, Veloabstellplätze, Grünflächen, Brunnen, Sitzbank)
- punktuelle Begrünung mit Einzelbäumen
- talseitig offen gestaltete und begrünte private Vorzonen (i.d.R.  $\frac{2}{3}$  Grünanteil auf der Parzellenlänge und Minimierung der befestigten Flächen) mit zurückhaltenden Abgrenzungselementen (Mauern und Hecken), soweit rechtlich und technisch umsetzbar
- bergseitig in der Höhe gestaffelte und begrünte Mauern und Stützkonstruktionen, gestalterisch integrierte Tiefgarageneinfahrten

## Parkstrasse

## PRINZIPSKIZZE

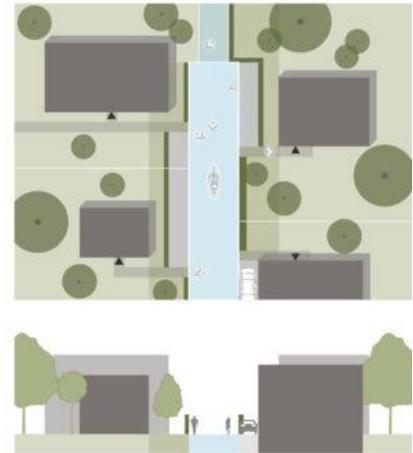


## Raumcharakter (Ziel)

- siedlungsverträgliche und sicher gestaltete Strassenräume mit hoher Attraktivität für den Velo- und Fussverkehr sowie einseitig angeordnete Infrastruktur- und Ausstattungselemente, die auf die Bedürfnisse der Quartierbewohnenden abgestimmt sind (z.B. einzelne Besucherparkplätze, Veloabstellplätze, Pflanztröge, Grünflächen, Brunnen, Sitzbank)
- durchgrünter Strassenraum (Bäumen, Hecken, unversiegelte sowie naturnahe Flächen, Wasser)
- offene, durchgrünte private Vorzonen (i.d.R.  $\frac{2}{3}$  Grünanteil auf der Parzellenlänge und Minimierung der befestigten Flächen), Abgrenzungselemente (Mauern und Umfriedungen) in der Höhe gestaffelt und begrünt, soweit rechtlich und technisch umsetzbar

Fuss- und Zufahrtsweg

PRINZIPSKIZZE



Raumcharakter (Ziel)

- hohe Attraktivität für den Velo- und Fussverkehr
- durchgrünter Strassenraum (Bäumen, Hecken, unversiegelte sowie naturnahe Flächen, Wasser)
- offene, durchgrünte private Vorzonen (i.d.R.  $\frac{2}{3}$  Grünanteil auf der Parzellenlänge und Minimierung der befestigten Flächen) und zurückhaltende Abgrenzungselemente, soweit rechtlich und technisch umsetzbar

### 3.3 Fusswegnetz

Festlegung

- Die bestehenden Fusswege sind im Plan bezeichnet, auf eine detaillierte Aufzählung wird verzichtet.
- Gehrimoos geplant

Fusswegnetz

- Fusswege überkommunal
- - - geplante Fusswege überkommunal
- Fusswege kommunal
- - - Fusswege geplant kommunal
- Wichtige Querungsstelle
- Erholungszone kommunal
- ▨ Erholungsgebiet regional



Rechtswirkung	<p>Die Festlegung dieses Netzes bildet die Grundlage für die Sicherung der Verbindungen (öffentliches Wegrecht, Baulinien), für den Bau der Anlagen und für die Markierung namentlich des Wanderwegnetzes. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde.</p> <p>Flur- und Genossenschaftswege, die im kommunalen Verkehrsplan aufgeführt sind, können in das Eigentum der Gemeinde überführt werden, sofern die Wegeigentümer/innen dem zustimmen.</p>
Erläuterung	<p>Die Gemeinde strebt ein durchgängiges, sicheres Fusswegnetz an, welches die wichtigen Zielorte, namentlich die Schulen und Kindergärten sowie die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs einbindet und die Naherholungsgebiete erschliesst.</p> <p>Ausserhalb der Siedlung und am Siedlungsrand ergänzen Rundwege das überkommunale Wanderwegnetz und gewährleisten die Anbindung an die übergeordneten Fuss- und Wanderwege.</p> <p>Je nach Situation wird der Fussgänger auf einem Trottoir, einem baulich abgetrennten Fussweg oder bei entsprechender Signalisation auf der Strasse im Mischverkehr geführt.</p>
Querungsstellen	<p>Ein besonderes Augenmerk gilt den im Verkehrsplan als Informationsinhalt dargestellten Strassenquerungen. Die Querungsstellen sind sicher auszugestalten (ausreichende Beleuchtung, einhalten der Sichtweiten, Querungshilfen falls nötig).</p>

### 3.4 Velowegnetz

Festlegung Verbindungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bahnhofstrasse / Mühlestrasse bestehend</li> <li>• Eggrainstrasse / Eggrainweg / Nidelbadstrasse bestehend</li> </ul>
Festlegung Parkierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bahnhof bestehend</li> <li>• Campus Moos bestehend</li> <li>• Marbach bestehend</li> <li>• Park im Grüene bestehend</li> <li>• Schiffstation bestehend</li> <li>• Seebad bestehend</li> </ul>

Velonetz

- Veloverbindung überkommunal
- - - Veloverbindung geplant überkommunal
- Veloverbindung kommunal
- Pb Parkierung Velo geplant überkommunal
- Pb Parkierung Velo kommunal



Rechtswirkung

Die Festlegung dieses Netzes bildet die Grundlage für die Sicherung der Verbindungen und Abstellanlagen, für den Bau der Anlagen und für die Markierung. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde.

Erläuterung

Der Begriff «Veloverbindungen» umfasst Velostreifen, Velowege und Strassenabschnitte. Verbesserungen für die Velofahrer/innen sollen überwiegend im Rahmen von Umgestaltungen der Strassen realisiert werden (z.B. Radstreifen oder Veloführung in Kombination mit Fussgängern bei steiler Hangneigung). Wo es sich anbietet, werden auch auf Strassen und Knoten ausserhalb des festgelegten Netzes Massnahmen für den Veloverkehr erstellt.

Zur Förderung des Veloverkehrs ist ein hoher Komfort wichtig. Dazu gehört auch eine ausreichende Anzahl Abstellplätze an den Zielorten. Die Abstellplätze sollen sicher und gut erreichbar platziert werden.

Eine einheitliche und gute Signalisation der Veloverbindungen wird zur Förderung des Veloverkehrs angestrebt.

### 3.5 Öffentlicher Verkehr

**Festlegung**

• Bahnhof (Bushalt)	bestehend
• Belvoir	bestehend
• Bodengasse	bestehend
• Eggrain	bestehend
• Langhaldenstrasse	bestehend
• Loorain	bestehend
• Moosstrasse	bestehend
• Park im Grüene (2 Standorte)	bestehend
• Rebsteig	bestehend
• Säumerstrasse	bestehend
• Schlosstrasse	bestehend
• Weidstrasse	bestehend

- ÖV
- Bahnlinie überkommunal
  - Bahnlinie überkommunal Tunnel
  - ◆— Buslinie kommunal
  - ◆— Nachtbuslinie kommunal
  - Schiffslinien überkommunal



**Rechtswirkung**

Der Eintrag der Haltestellen sichert den Fortbestand der baulichen Infrastruktur der bestehenden öffentlichen Verkehrsmittel.

Die Bushaltestellen sind bedarfsgerecht und gemäss den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes zu gestalten.

**Erläuterung**

Die Buslinie 165 bedient 11 Haltestellen in der Gemeinde Rorschlikon, u.a. den Bahnhof. Die Buslinie 156 bedient von Adliswil respektive Thalwil her ebenfalls die Haltestellen Loorain bis Park im Grüene. Die Haltestelle Rebsteig wird vom Nachtbus N16 bedient.

Änderungen und Aufhebungen am Verbundangebot werden gemäss § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom Verkehrsrat festgelegt.

Am Bahnhof Rorschlikon ist ein besonderes Augenmerk auf die Umsteigebeziehungen Bus – Bahn sowie Velo – ÖV zu richten.

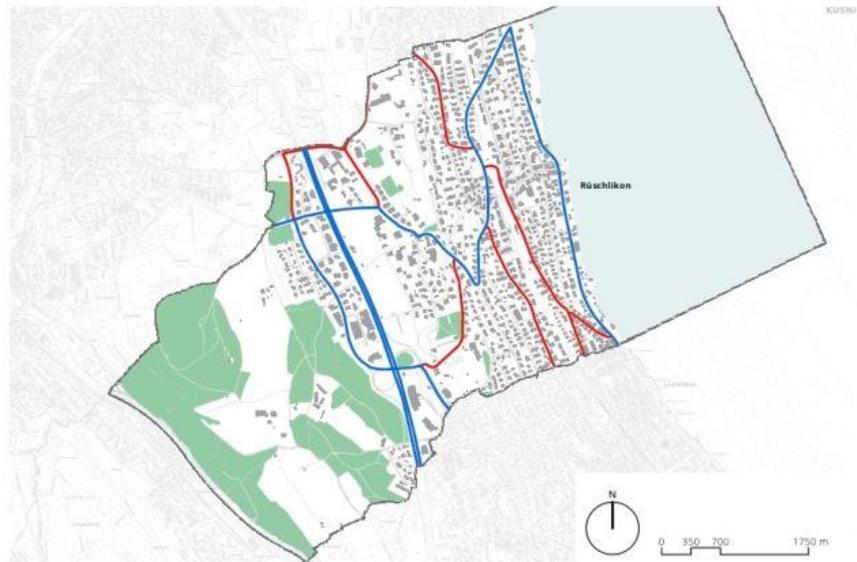
### 3.6 Sammelstrassen

**Festlegung**

• Alte Landstrasse	bestehend
• Bahnhofstrasse	bestehend
• Bodengasse	bestehend
• Eggstrasse	bestehend
• Gheistrasse	bestehend
• Glärnischstrasse	bestehend
• Langhaldenstrasse	bestehend
• Säumerstrasse	bestehend

**Strassennetz**

-  Hochleistungsstrasse überkommunal
-  Strassennetz überkommunal
-  Sammelstrasse kommunal



**Rechtswirkungen**

Das bezeichnete Sammelstrassennetz stellt zusammen mit den übergeordneten Staatsstrassen die Groberschliessung des Siedlungsgebiets sicher. Die Sammelstrassen sind Gemeindestrassen. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde.

**Erläuterungen**

Die technischen Anforderungen an die Ausgestaltung sämtlicher Strassen richtet sich nach der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung. Die übrigen, im Richtplan Verkehr nicht speziell bezeichneten Strassen, dienen der Feinerschliessung des Siedlungsgebiets. Auch für die Feinerschliessung gelten die Bestimmungen der Verkehrserschliessungsverordnung. Die spezifischen Anforderungen können in einem Feinerschliessungsplan gemäss der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung (§ 12 VErv) festgelegt werden.

In Zonen mit verminderter Geschwindigkeit (Tempo-30-Zonen / Begegnungszonen) können geringere Anforderungen an Strassen gestellt werden.

### 3.7 Strassenraumaufwertung

**Festlegung**

• Dorfstrasse	bestehend
• Pilgerweg	bestehend
• Alte Landstrasse	geplant
• Bahnhofstrasse	geplant
• Weingartenstrasse	geplant

Strassenraumaufwertung

- Strassenraumgestaltung überkommunal, geplant
- Strassenraumgestaltung kommunal, bestehend
- Strassenraumgestaltung kommunal, geplant



**Rechtswirkung**

Die Festlegung bedeutet, dass Massnahmen zu realisieren sind, die über die bloße Erfüllung der technischen Anforderungen hinausgehen. Gefordert ist eine aktive Gestaltung mit einer qualitativen Aufwertung des Strassenraums in Abstimmung mit dem Orts- und Landschaftsbild.

**Erläuterung**

Im Bereich des Zentrums rund um den Bahnhof ist der Fokus längerfristig auf die Aufwertung der Strassenräume zu legen. Die Strassenraumgestaltung soll in Abstimmung auf die historischen Kernzonenbauten und deren Vorbereiche sowie auf die strassenangrenzenden Nutzungen im Erdgeschoss und deren Vorplätze erfolgen. Die privaten Vorbereiche und die Strassenräume sollen als gestalterische Einheit wahrgenommen werden und sind sorgfältig auszugestalten.

Strassenraumgestaltungen sollen in Abstimmung mit dem Orts- und Landschaftsbild erfolgen und darüber hinaus auch die akustischen Prinzipien berücksichtigen.

### 3.8 Parkierung im öffentlichen Interesse

**Festlegung**

• Areal Riemen	bestehend
• Bootshabe	bestehend
• Friedhof	bestehend
• Langhaldenstrasse	bestehend
• Marbach	bestehend
• Nidelbad	bestehend
• Schützenhaus	bestehend
• Sportplatz Moos	bestehend
• Schiffstation	bestehend
• Seebad	bestehend
• Bahnhof Nord	geplant

**Parkierung**

- P Parkierung überkommunal
- P P Parkierung kommunal bestehend / geplant



**Rechtswirkungen**

Die Festlegung bildet die Voraussetzung für die Landsicherung von Parkierungsanlagen, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit einem bestimmten öffentlichen Bau oder einer bestimmten öffentlichen Anlage stehen.

**Erläuterung**

Der kommunale Plan enthält die öffentlichen Parkierungsanlagen. Neben Parkplätzen im Zentrum sind dies auch Parkierungsanlagen für öffentliche Bauten und Naherholungsgebiete von kommunaler Bedeutung. Die Strassenparkierung im öffentlichen Strassenraum ist weiterhin möglich, bedarf jedoch keiner zusätzlichen räumlichen Sicherung. Die Bewirtschaftung wurde mit dem Parkierungskonzept 2021 erarbeitet und dargelegt. Sie wird im Richtplan jedoch nicht fixiert. Im Hinblick auf die zunehmende Elektromobilität kann die Gemeinde auf öffentlichem Grund Ladestationen realisieren.

Die Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets (PP Sportanlage Moos, PP Schützenhaus und PP Riemenstrasse) sind rechtmässig bewilligt. Es sind keine Ausbauvorhaben geplant, für die im kommunalen Richtplan eine Standortsicherung erforderlich wäre.

### 3.9 Reitwege

**Reitwege**

• Glarner-Höhlen-Weg	bestehend
• Obere Chopfholzstrasse	bestehend
• Rinderweidweg	bestehend
• Sihlhaldenweg	bestehend
• Untere Chopfholzstrasse	bestehend

Reitwegnetz

— Reitwege kommunal



Rechtswirkung

Die Einträge der bestehenden Reitwege sichern die Verbindungen und den Fortbestand der Anlagen.

Erläuterung

Für das Reiten geeignete Wald- und Flurwege ohne Hartbelag sind im Richtplan als Reitwege ausgeschieden. Auf den entsprechenden Wegen kann kein Reitverbot ausgeschieden werden.

## 4 Auswirkungen

**Richtungsweisende Festlegungen**

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Verkehr entfalten eine behördenverbindliche Wirkung. Mit dem zustimmenden Beschluss der Urnenabstimmung wird der Gemeinderat angewiesen, den Verkehr auf den innerörtlichen Strassen und Wegen im Sinne der Richtplanfestlegungen zu organisieren. Die Bereiche Siedlung und Verkehr wurden im Rahmen der Richtplanung aufeinander abgestimmt, indem der Richtplan Verkehr auf der Grundlage des REK erarbeitet wurde.

Werden die richtungsweisenden Vorgaben umgesetzt, kann die Wirkung des kommunalen Richtplans Verkehr wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Fokus des Richtplans Verkehr liegt auf einer siedlungsverträglichen Verkehrsabwicklung und der Stärkung des Fuss- und Veloverkehrs. Mit angemessenen Fahrgeschwindigkeiten sollen die Lärmbelastung reduziert und die Verkehrssicherheit erhöht werden.
- Die innerörtlichen Hauptachsen sollen im Rahmen von anstehenden Sanierungsprojekten entsprechend ihrer räumlichen Bedeutung umgestaltet werden, was im Interesse der Aufenthaltsqualität und des Ortsbilds ist.
- Das vorhandene Fusswegnetz soll in Abstimmung mit innerörtlichen Zielgebieten (Schulen, Dorfzentrum mit öffentlichen Gebäuden und Erholungsgebiete) punktuell verdichtet und mit kommunalen Veloverbindungen ergänzt werden. Hiermit wird insbesondere bei kurzen Wegen im Siedlungsgebiet eine Modalsplit-Veränderung zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs angestrebt.
- Die Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind wichtig für das Erscheinungsbild der Gemeinde und werden entsprechend gestaltet. Ein besonderes Augenmerk gilt nicht nur dem öffentlichen Raum, sondern auch den daran angrenzenden privaten Vorbereichen.

### Regionaler Richtplan

Der kommunale Richtplan entspricht den Zielen und Festlegungen des regionalen Richtplans, der durch die Delegiertenversammlung der ZPZ beschlossen und durch den Kanton genehmigt wurde.

## 5 Aufhebung des bisherigen Rechts

### Aufhebung der Richtplanung vom 23. September 1981

Mit der Genehmigung des kommunalen Richtplans Verkehr durch den Kanton wird die Richtplanung mit sämtlichen entsprechenden Richtplankarten vom 23. September 1981 aufgehoben.

Revision Richtplanung

Vom Gemeinderat am 30. November 2022  
zuzuhenden der Beschlussfassung durch die  
Stimmbevölkerung vom 12. März 2023  
verabschiedet.

**VERKEHRSPAN 1**  
**Fuss-, Velo- und öffentlicher Verkehr**

1:5000

Von der Gemeinde festgesetzt am

Namens der Urnenabstimmung  
Der Präsident:

Der Schreiber:

Dr. Fabian Müller

Benno Albisser

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

**SUTER**  
**VON KÄNEL**  
**WILD**

Planer und Architekten AG

Förlibuckstrasse 30, 8005 Zürich  
+41 44 315 13 90, www.skwd.ch

31125 - 30.11.2022

**Kommunaler Richtplaninhalt**

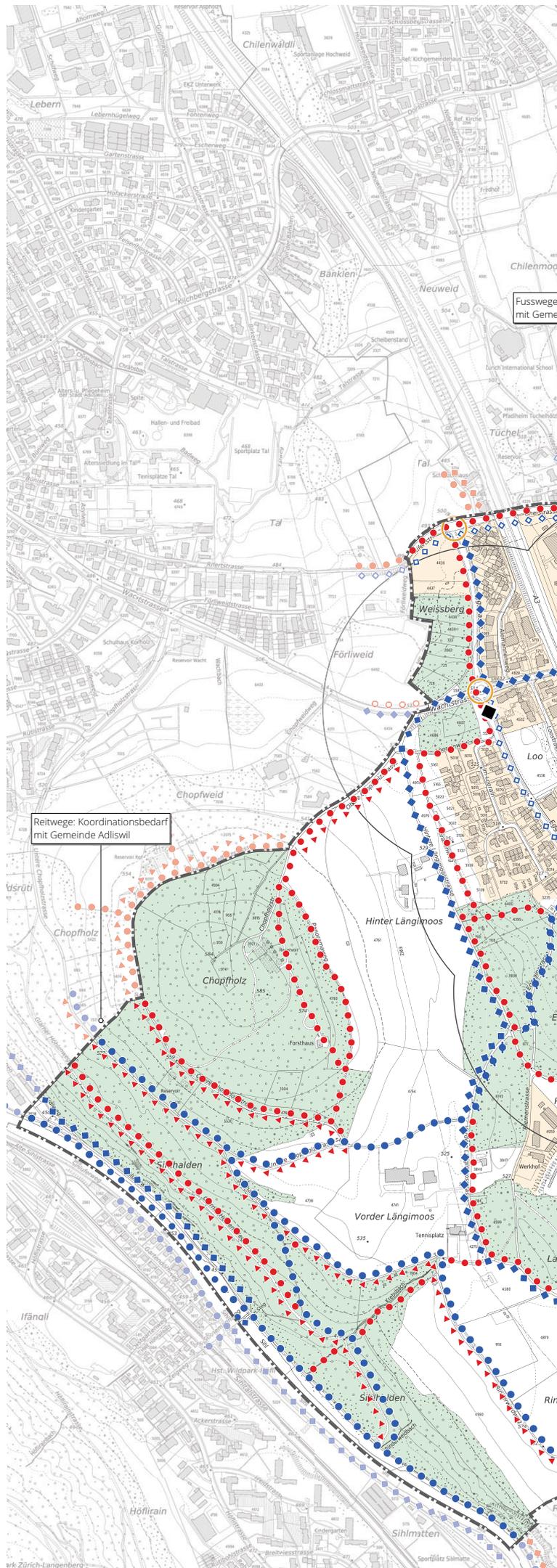
- | bestehend | geplant |                                |
|-----------|---------|--------------------------------|
|           |         | Veloparkierungsanlage          |
|           |         | Kommunaler Reitweg             |
|           |         | Kommunale Veloverbindung       |
|           |         | Kommunaler Fuss- und Wanderweg |
|           |         | Haltestelle Bus / Nachtbus     |

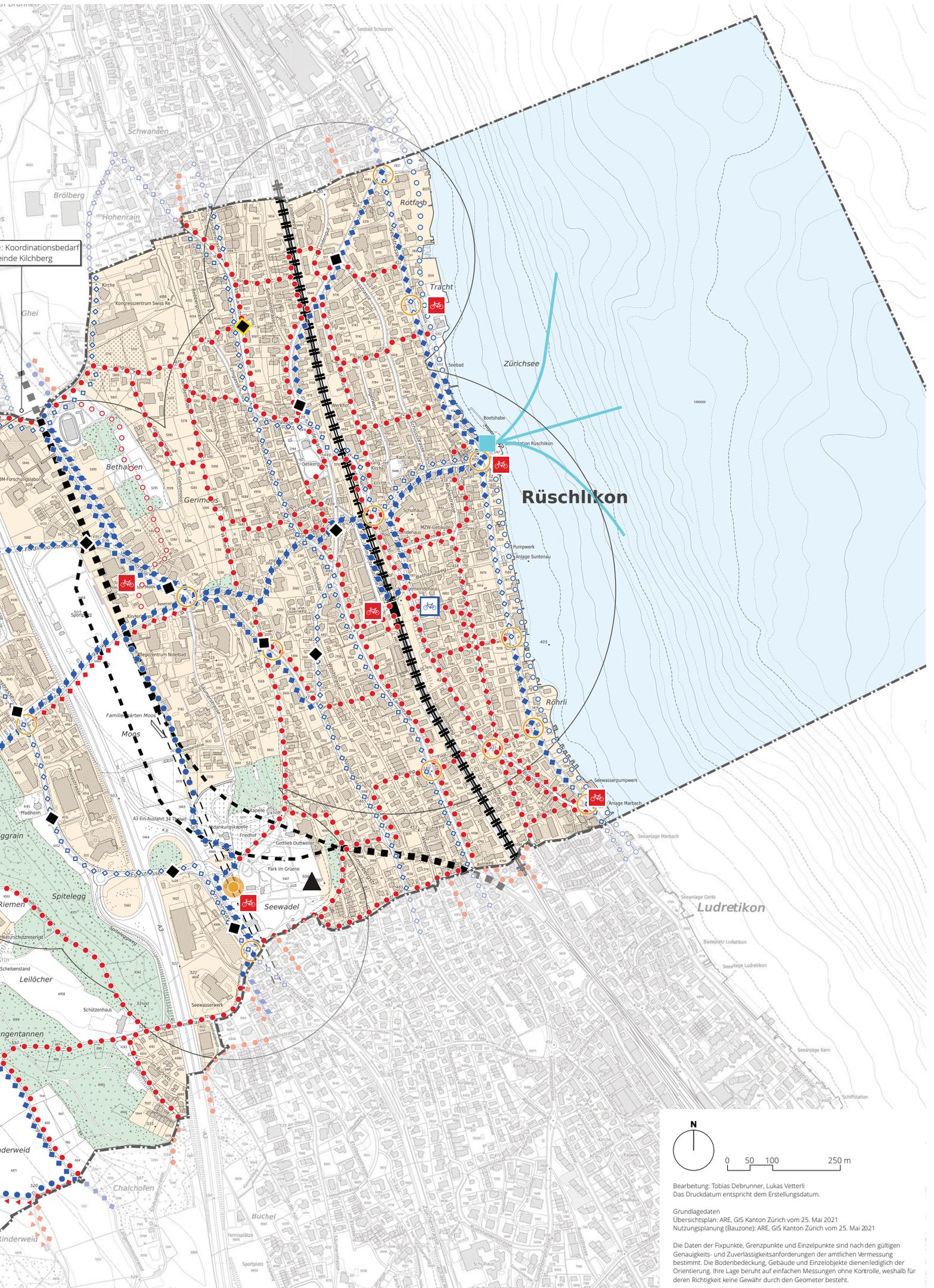
**Überkommunaler Richtplaninhalt**

- | bestehend | geplant |                                    |
|-----------|---------|------------------------------------|
|           |         | Veloparkierungsanlage              |
|           |         | Veloverbindung                     |
|           |         | Fuss- und Wanderweg                |
|           |         | Fuss- und Wanderweg mit Hartbelag  |
|           |         | Bahnlinie SBB mit Bahnhof          |
|           |         | Bahntunnel doppel- oder mehrspurig |
|           |         | Bahntunnel einspurig               |
|           |         | Schiffahrtslinie mit Hafen         |

**Informationsinhalt**

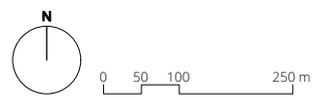
- Gemeindegrenze
- Wald
- Gewässer
- Bauzone
- Aussichtspunkt
- Zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt
- Einzugsgebiet öV-Haltestelle
- Wichtige Querungsstelle





Koordinationsbedarf  
beimde Klichberg

# Rueschlikon



Bearbeitung: Tobias Debrunner, Lukas Vetterli  
Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagedaten  
Übersichtsplan: ARE, GIS Kanton Zürich vom 25. Mai 2021  
Nutzungsplanung (Bauzone): ARE, GIS Kanton Zürich vom 25. Mai 2021

Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.

Revision Richtplanung

Vom Gemeinderat am 30. November 2022  
zuzuhden der Beschlussfassung durch die  
Stimmbevölkerung vom 12. März 2023  
verabschiedet.

**VERKEHRSPPLAN 2**  
**Motorisierter Individualverkehr**

1:5000

Von der Gemeinde festgesetzt am  
Namens der Urnenabstimmung  
Der Präsident: Der Schreiber:  
Dr. Fabian Müller Benno Albisser  
Von der Baudirektion genehmigt am  
Für die Baudirektion: BDV-Nr.

**SUTER  
VON KÄNEL  
WILD**

Planer und Architekten AG  
Förrli buckstrasse 30, 8005 Zürich  
+41 44 315 13 90, www.skwc.ch

31125 - 30.11.2022

Kommunaler Richtplaninhalt

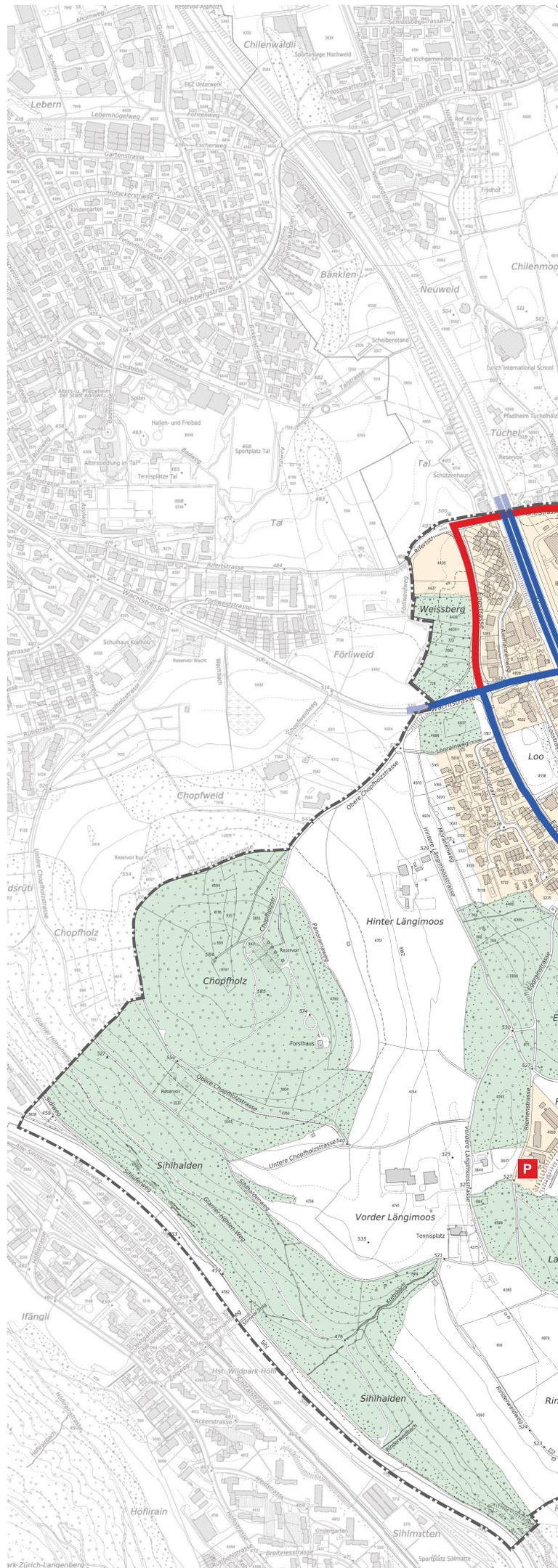
- |   |   |                                      |  |  |
|---|---|--------------------------------------|--|--|
| bestehend   | geplant   |                                      |  |  |
|  |   | Sammelstrasse                        |  |  |
|  |  | Parkierung im öffentlichen Interesse |  |  |
|  |  | Strassenraumgestaltung               |  |  |

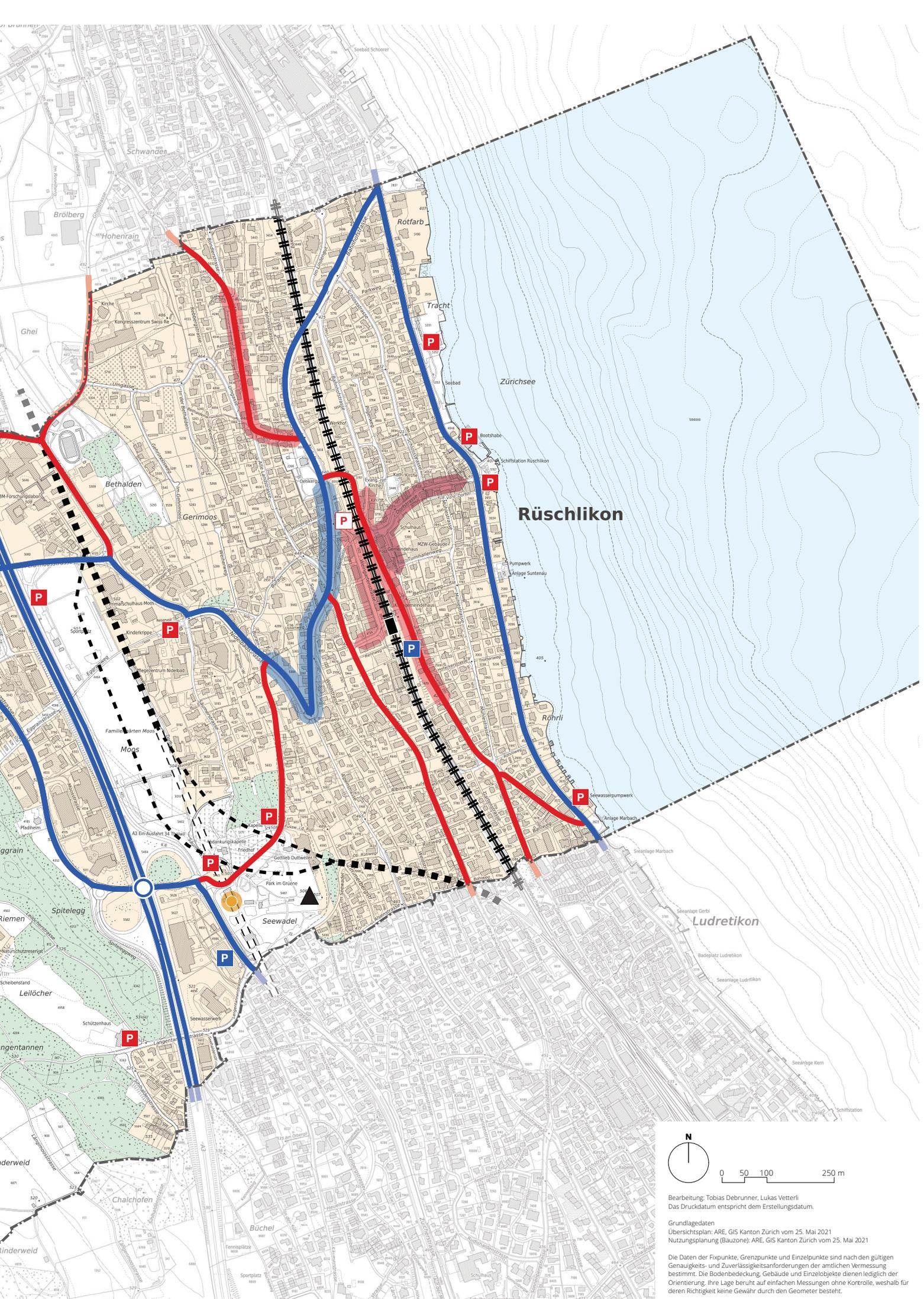
Überkommunaler Richtplaninhalt

- |   |   |                                      |  |  |
|---|---|--------------------------------------|--|--|
| bestehend   | geplant   |                                      |  |  |
|  |   | Autobahn mit Anschluss               |  |  |
|  |   | Strassennetz überkommunal            |  |  |
|   |  | Strassenraumgestaltung               |  |  |
|   |  | Parkierung im öffentlichen Interesse |  |  |
|  |   | Bahnlinie SBB mit Bahnhof            |  |  |
|  |  | Bahntunnel doppel- oder mehrspurig   |  |  |
|  |   | Bahntunnel einspurig                 |  |  |

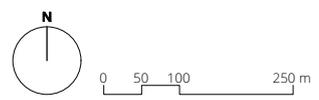
Informationsinhalt

- |   |  |
|---|--|
|  | Gemeindegrenze                         |
|  | Wald                                   |
|  | Gewässer                               |
|  | Bauzone                                |
|  | Aussichtspunkt                         |
|  | Zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt |





# Rüschlikon



Bearbeitung: Tobias Debrunner, Lukas Vetterli  
 Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagedaten  
 Übersichtsplan: ARE, GIS Kanton Zürich vom 25. Mai 2021  
 Nutzungsplanung (Bauzone): ARE, GIS Kanton Zürich vom 25. Mai 2021

Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.

Kanton Zürich

## Revision Richtplanung

# BERICHT ZU DEN EINWENDUNGEN

Vom Gemeinderat  
Rüschlikon am 30. No-  
vember 2022 zuhanden  
der Beschlussfassung  
durch die Urnenabstim-  
mung vom 12. März  
2023 verabschiedet.

### Gemeinderat Rüschlikon

Dr. Fabian Müller  
Gemeindepräsident

Benno Albisser  
Gemeindeschreiber

**SUTER  
VON KÄNEL  
WILD**

Planer und Architekten AG  
Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich  
+41 44 315 13 90, [www.skw.ch](http://www.skw.ch)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen.....</b>	<b>38</b>
<b>2</b>	<b>Kommunaler Richtplan Verkehr .....</b>	<b>39</b>
2.1	Einwendungen .....	39
2.2	Interne Vernehmlassung .....	42
2.3	Anhörung Nachbargemeinden .....	43
2.4	Anhörung ZPZ .....	43
2.5	Kantonale Vorprüfung .....	46

## Hinweis

Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Festsetzung der Revision des kommunalen Richtplans Verkehr entschieden (§ 7 PBG).

Die nachfolgenden Ausführungen und Stellungnahmen entsprechen dem Meinungsbild des Gemeinderats Rüslikon gemäss Antrag und Weisung zuhanden der Urnenabstimmung.

# 1 Vorbemerkungen

<b>Anlass</b>	Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Rüschlikon stammt aus dem Jahr 1981. Die Richtplanung besteht aus einem Gesamtplan, dem Siedlungs- und Landschaftsplan, dem Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen, den Versorgungsplänen für das Wasser, Abwasser, die Elektrizität und Energie, die Fernmelde- und Nachrichtenübermittlungsdienste und schliesslich dem Richtplan Verkehr. Diese Planungsinstrumente sind nach 40 Jahren nicht mehr aktuell. Der Richtplan Verkehr wird im Rahmen dieser Revision aktualisiert. Die übrigen Richtplankarten werden formell aufgehoben.
<b>Umfang der Revision</b>	Die Revision des kommunalen Richtplans Verkehr umfasst folgende Bestandteile: <ul style="list-style-type: none"><li>• Richtplanfestlegungen mit Erläuterungen nach Art. 47 RPV</li><li>• Richtplankarte 1 Fuss-, Velo- und öffentlicher Verkehr 1:5'000</li><li>• Richtplankarte 2 Motorisierter Verkehr 1:5'000</li></ul>
<b>Öffentliche Auflage</b>	Die Revision des kommunalen Richtplans Verkehr wurde der Bevölkerung vorgestellt und zur Mitwirkung aufgelegt. Die öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG erfolgte während 60 Tagen vom 3. Dezember 2021 bis 17. Februar 2022.
<b>Einwendungen</b>	Während der Auflagefrist konnte sich jeder zum Entwurf des Verkehrsrichtplans äussern sowie schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Insgesamt wurden fünf Schreiben eingereicht mit total sieben Änderungsanträgen (ohne Anhörung und Vorprüfung) eingereicht.
<b>Anhörung</b>	Die Nachbargemeinden Kilchberg, Adliswil, Langnau am Albis und Thalwil sowie die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) wurden zur Anhörung eingeladen. Die Stadt Adliswil und die ZPZ haben Stellung genommen.
<b>Vorprüfung</b>	Während der öffentlichen Auflage wurde die Revisionsvorlage dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Die kantonalen Amtsstellen haben zur Vorlage mit Schreiben vom 22. März 2022 Stellung genommen.
<b>Eingehende Prüfung</b>	Der Gemeinderat hat sämtliche Einwendungen und Anträge eingehend geprüft. Soweit sich der Gemeinderat den eingereichten Anträgen anschliessen konnte, wurden die Vorlagen entsprechend angepasst.

## Revision Richtplan Bericht zu den Einwendungen

### Bericht zu den Einwendungen

Über die nicht berücksichtigten Einwendungen ist gemäss § 7 PBG ein Bericht zu erstellen. Der vorliegende Bericht behandelt alle Einwendungen und somit auch die berücksichtigten Einwendungen. Im Interesse des Persönlichkeitsschutzes sind die Anträge lediglich nummeriert. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Festsetzung des kommunalen Verkehrsrichtplans durch die Stimmbevölkerung im Rahmen der Urnenabstimmung entschieden. Der vorliegende Bericht wird zusammen mit den übrigen Akten öffentlich aufgelegt und steht zur Einsichtnahme offen.

## 2 Kommunalen Richtplan Verkehr

### 2.1 Einwendungen

#### Einwendung 1 Kapitel 3.1 Ziele

In der Einwendung werden die zu wenig zukunftsgerichteten Richtplaninhalte bemängelt. Die Ziele in Kapitel 3.1 des Richtplantexts seien wie folgt zu ändern:

- Die Strassenräume werden im Rahmen von Infrastrukturprojekten sicher und aufenthaltsfreundlich gestaltet. Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sind weiterzuführen.
- Das durchgrünte Erscheinungsbild der Quartierstrassen wird weiter gefördert. Die Strassen im Zentrum und im Ortskern werden situationgerecht aufgewertet und im Sinne einer verbesserten Nutzung für den Langsamverkehr (Fussgänger, Velos) neu- beziehungsweise umgestaltet.

Erwägungen des Gemeinderats

*Die Präzisierungen entsprechen der Grundhaltung des Gemeinderats und werden bei der Überarbeitung umgesetzt.*

Beschluss

Die Anträge werden berücksichtigt.

#### Einwendung 2 Kapitel 3.7 Strassenraum- aufwertung

Teile der formulierten Erläuterungen seien am Anfang des Kapitels bzw. nach dem Plan Seite 19 als Zielsetzungen aufzuführen:

Zielsetzungen: Die Strassenraumgestaltung soll in Abstimmung auf die historischen Kernzonenbauten und deren Vorbereiche sowie auf die strassenangrenzenden Nutzungen im Erdgeschoss und deren Vorplätze erfolgen.

Erwägungen des Gemeinderats

*Die Präzisierung kann bei der Überarbeitung umgesetzt werden.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

## Revision Richtplan Bericht zu den Einwendungen

### Einwendung 3 Kapitel 3.3 Fusswegnetz

Die Festlegung und langfristige Sicherung des Fusswegnetzes in der Gemeinde wird begrüsst. In der Einwendung wird folgende Ergänzung beantragt: Ausgehend von der Nidelbadstrasse Richtung Hintergasse / weiter bis zum Oetikergut (bergseits) und Bodengasse (bestehend). Begründung: Dieser Fussweg stellt eine wichtige Nord-/Süd-Verbindung zur Erreichung des Oetikerguts dar, er vermeidet, dass die Alte Landstrasse bzw. die Nidelbadstrasse benützt werden müssen.

Erwägungen des Gemeinderats

*Der Fussweg wird in den Richtplan Verkehr aufgenommen.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

### Einwendung 4 Kapitel 4.4 Parkierung im öffentlichen Interesse

Im Hinblick auf die zunehmende Elektromobilität wird beantragt, dass bei geeigneten grösseren Parkieranlagen Parkplätze mit öffentlichen Ladestationen eingerichtet und bezeichnet werden. Diese Parkplätze seien im Plan zu bezeichnen und im Bericht (Seite 20) speziell aufzuführen. Die Erläuterungen seien wie folgt zu ergänzen: Die Gemeinde fördert die Elektromobilität und stellt öffentliche Ladestationen (Laden gegen Gebühr) zur Verfügung.

Erwägungen des Gemeinderats

*Es ist unbestritten, dass die Elektromobilität einen Umbau der dafür erforderlichen Versorgungsinfrastrukturen, insbesondere der Neubau von Ladestationen an den dafür geeigneten Standorten, benötigt. Welche Rolle dabei die öffentlichen Parkieranlagen in Rüschtikon spielen, ist unklar, zumal die Betankung der Fahrzeuge in der Regel auf Privatgrund erfolgt und die Reichweite der E-Fahrzeuge stetig zunimmt. Der Gemeinderat kann Ladestationen auf öffentlichem Grund auch ohne Richtplaneintrag umsetzen. Die beantragte Verortung von Ladestationen in der Richtplankarte ist jedoch nicht zweckmässig.*

Beschluss

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

### Einwendung 5 Kapitel 4 Auswirkungen

Es sei zu überprüfen, ob die unter Kapitel 4 gemachten Feststellungen zu den Auswirkungen (des Verkehrsplans) nicht, zumindest teilweise, als Zielsetzungen formuliert werden sollen; z.B. Die Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind wichtig für das Erscheinungsbild der Gemeinde und werden entsprechend gestaltet. Dies würde die behördenverbindlichen Festlegungen stärken und unterstreichen.

Erwägungen des Gemeinderats

*Dies entspricht weitgehend den im Kapitel 3.1 bereits formulierten Zielen und den ebenfalls verbindlichen Festlegungen zur Netztypologie. Die redaktionelle Präzisierung fliesst in die Überarbeitung ein.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

## Revision Richtplan Bericht zu den Einwendungen

### Einwendung 6 Langhaldenstrasse

In zwei beinahe gleichlautenden Einwendungen wird bemängelt, dass die Verkehrsmenge über den Autobahnkreisel Rüschlikon via Langhaldenstrasse – Nidelbadstrasse – Seestrasse nach Zürich Wollishofen / Enge stark zugenommen habe, ohne dass bis heute durch die Gemeinde Gegenmassnahmen getroffen worden seien. Es werden folgende Anträge gestellt:

- a) Es sei eine Lagebeurteilung vorzunehmen
- b) Es seien folgende Lösungsansätze zur Befreiung vom Durchgangsverkehr zu prüfen:
  - Option 1 «Beschränkung»  
Nur noch Zubringerdienst  
Wochenend-Fahrverbot  
Tempo-30 und Verengung der Langhaldenstrasse
  - Option 2 «Sperrung»  
Absperrung der Langhaldenstrasse (Sackgasse) z.B. beim GDI
  - Option 3 «Barriere»  
Barriere bei der Zufahrt zum Parkplatz Langhalden oder bei der Friedhofskapelle, Auslösung der Barriere mit Chip für alle Rüschliker/innen und das ortsansässige Gewerbe (Beispiele: Ascona, Sils im Engadin, Oetwil a.S. etc.).
  - Option 4 «Grossraum-Entlastung» (wohl Bundessache)  
Zusätzliche Autobahnausfahrt bei der Unterführung Gattikon für Fahrzeuge aus Zürich kommend und Autobahneinfahrt am selben Ort für Fahrzeuge in Richtung Zürich.

In einer weiteren Einwendung werden überdies die Verkehrssicherheit auf der Langhaldenstrasse (Geschwindigkeiten, Ausfahrtssituationen) bemängelt.

#### Erwägungen des Gemeinderats

*Die Langhaldenstrasse ist bereits im kommunalen Verkehrsplan 1981 als Sammelstrasse bezeichnet. Mit der Anbindung dieser Strasse an die Zürcherstrasse hat die Netzfunktion zugenommen. Die Langhaldenstrasse ist daher weiterhin im kommunalen Verkehrsplan als Sammelstrasse klassiert.*

*Die von den Einwendenden gemachten Lösungsvorschläge würden die Netzfunktion der Langhaldenstrasse grundlegend in Frage stellen und zu Verkehrsumlagerungen führen, wovon andere Bewohnende auf dem Gemeindegebiet von Rüschlikon oder Nachbargemeinden betroffen wären.*

*Ein allfälliges Defizit bei der Verkehrssicherheit kann auch ohne Eintrag im Richtplan Verkehr behoben werden.*

#### Beschluss

Die Anträge werden nicht berücksichtigt.

### Einwendung 7 Kapitel 3.3 Fusswegnetz

In einer Einwendung werden folgende Anträge zum Zürichseeweg gestellt:

- Um der Bevölkerung einen schönen und sicheren Fussweg sowie durchgängig Zugang zum Zürichsee zu gewährleisten, sei der Zürichseeweg auf einem 4 Meter breiten Streifen Konzessionsland direkt

## Revision Richtplan Bericht zu den Einwendungen

entlang dem Ufer des Zürichsees zu realisieren.

- An Stellen, wo dies bedingt durch zu nahe an den See gebaute Gebäude nicht möglich ist, soll der Seeuferweg durch einen Holzsteg umgesetzt werden.
- Der Zürichseeweg soll in Rüschlikon bis 2025 vollständig realisiert sein.

Erwägungen des Gemeinderats

*Der Zürichseeweg wird im regionalen Richtplan festgelegt. Der Gemeinderat nimmt die Anliegen im Hinblick auf die Diskussionen zu möglichen Linienführungen mit der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg entgegen.*

Beschluss

Auf den Antrag kann aus formellen Gründen nicht eingetreten werden, da der Zürichseeweg durch die Planungsregion ZPZ festgelegt wird.

## 2.2 Interne Vernehmlassung

Redaktionelle Anpassungen

Während der öffentlichen Auflage fand eine amtsinterne Vernehmlassung statt. Gestützt auf diese Rückmeldungen werden folgende Anpassungen in die Überarbeitung aufgenommen:

- Bei den Fusswegmarkierungen (rot) im Naherholungsgebiet wird die Legende angepasst (neu Fuss- und Wanderweg).
- Die Verbindung Glarner-Höhlen-Weg nach Sihlufurweg existiert nicht mehr und wird im Plan nicht mehr dargestellt.
- Entlang dem Krebsbach (vom Rinderweidweg bis zum Sihlufurweg) besteht ein Fuss- und Wanderweg, der als bestehende Verbindung in der Richtplankarte eingetragen wird.
- Der Fuss- und Wanderweg entlang dem Sihlufurweg Richtung Gattikon ab Rinderweidbach wurde aufgehoben und wird nicht mehr im Plan dargestellt.
- Der Feldweg von der Sihlweid Thalwil, Richtung Rinderweid kommend, ist auf Thalwiler Seite als kommunaler Radweg signalisiert und wird mit dem Radweg in der Längimoosstrasse verbunden.
- Der eingezeichnete kommunale Reitweg, welcher zusammen mit dem Fussweg über den Panoramaweg eingezeichnet ist, sollte aufgrund des schmalen Wegs nicht mit Fussgängern und Reitern kombiniert werden. Der kommunale Reitweg wird neu über die Obere Chopfholzstrasse geführt und der Panoramaweg als Fuss- und Wanderweg bezeichnet.
- Die Entlang der Gemeindegrenze zu Kilchberg eingezeichneten Fusswegabschnitte auf der Gheistrasse führen grösstenteils über das Gemeindegebiet von Rüschlikon. In der Richtplankarte wird die Linienführung präzisiert und auf die erforderliche Koordination hingewiesen.
- Auch der kommunale Reitweg im unteren Abschnitt von der Wachtstrasse her führt über die Obere Chopfholzstrasse auf Gemeindegebiet Rüschlikon. In der Richtplankarte wird die Linienführung präzisiert und auf die erforderliche Koordination hingewiesen.

## 2.3 Anhörung Nachbargemeinden

### Stellungnahme Stadt Adliswil

Von den zur Anhörung eingeladenen Nachbargemeinden hat lediglich die Stadt Adliswil eine Rückmeldung gegeben.

Im Schreiben vom 20. Dezember 2021 werden folgende sieben Anträge zur Koordination des Fuss- und Velowegnetzes im Bereich der Zuständigkeitsgrenzen gestellt. Die Anträge basieren auf dem kommunalen Fuss- und Velokonzept der Stadt Adliswil aus dem Jahre 2021:

- Die Veloverbindung auf Adliswiler Stadtgebiet führt über den Sidiweg und ist im Plan entsprechend einzuzeichnen.
- Die Gemeinde Rüschlikon soll die Weiterführung des Fusswegs auf ihrem Abschnitt des Glarner-Höhlen-Wegs prüfen.
- Der Reitweg auf der Unteren Chopfholzstrasse soll im Plan auf Adliswiler Stadtgebiet mit Koordinationshinweisen eingezeichnet werden.
- Die Gemeinde Rüschlikon soll eine Veloverbindung auf der Oberen Chopfholzstrasse prüfen.
- Auf dem Stadtgebiet Adliswil soll der Fussweg auf der Oberen Chopfholzstrasse ebenfalls eingezeichnet werden.
- Auf dem Stadtgebiet Adliswil soll der Veloweg auf der Rifferstrasse eingezeichnet werden.

Die Koordinationshinweise der Stadt Adliswil wurden geprüft und sind weitgehend in die Überarbeitung des kommunalen Richtplans Verkehr eingeflossen. Auf eine Veloverbindung auf der Oberen Chopfholzstrasse wird verzichtet. Für den Veloverkehr bestehen ausreichend Alternativen, die weniger Konflikte mit dem Fuss- und Reitverkehr mit sich bringen.

## 2.4 Anhörung ZPZ

### Stellungnahme ZPZ

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) hat mit Schreiben vom 10. Februar 2022 zur Revisionsvorlage Stellung genommen. Die ZPZ äusserst sich grundsätzlich positiv zur Revisionsvorlage und hat folgende Änderungsanträge gestellt.

#### Antrag 1 Kapitel 3.1

Die ZPZ beantragt, zweckmässige Zielsetzungen bezüglich dem Fuss- und Veloverkehr zu ergänzen.

Erwägungen des Gemeinderats

*Die Zielsetzungen in Kapitel 3.1 werden wie folgt ergänzt: Für den Fuss- und Veloverkehr werden sichere, attraktive Verbindungen geschaffen.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

#### Antrag 2 Generell

Die ZPZ beantragt, die übergeordneten Strassen korrekt zu bezeichnen oder einen neutralen Sammelbegriff zu verwenden, z.B. übergeordnetes Strassennetz. Zudem würde die ZPZ eine einheitliche Bezeichnung

## Revision Richtplan Bericht zu den Einwendungen

im Richtplantext und in der Richtplankarte begrüssen.

Erwägungen des Gemeinderats

*Die Begriffe in der Richtplankarte und im Richtplantext werden aufeinander abgestimmt. Sie werden einheitlich als übergeordnetes Strassennetz bezeichnet.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

**Hinweis**

Mit der von der Delegiertenversammlung der ZPZ am 22. April 2021 zur Festsetzung verabschiedeten Teilrevision 2019 des regionalen Richtplans ist auf einem Abschnitt der Seestrasse der Eintrag «Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien» als neue regionale Festlegung enthalten. Zudem ist als Koordinationshinweis ein Prüfauftrag «Aufhebung Parkfelder» bezeichnet. Denn gemäss regionalem Richtplan sind Parkierungsanlagen entlang der Seestrasse, die in einem Nutzungskonflikt mit der Erholung stehen, aufzuheben und in Sammelanlagen mit Bewirtschaftung zu konzentrieren. Sobald die Teilrevision 2019 rechtskräftig ist, werden diese Einträge für die kommunale Planung verbindlich.

Erwägungen des Gemeinderats

*Der Planungsbericht wird um einen entsprechenden Hinweis auf die laufende Revision ergänzt.*

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Antrag 3**

Zürichseeweg

Der Seeuferweg bzw. Zürichseeweg ist im kommunalen Richtplan gemäss dem rechtskräftigen regionalen Richtplan 2018 als Orientierung darzustellen. Im Erläuterungsbericht kann darauf verwiesen werden, dass sich dieser in Revision befindet. Mit der von der Delegiertenversammlung der ZPZ am 22. April 2021 zur Festsetzung verabschiedeten Teilrevision 2019 des regionalen Richtplans wird der Seeuferweg neu als Zürichseeweg bezeichnet. Zudem wurden die Ziele betreffend Ausweichen auf das Trottoir angepasst: Ein Ausweichen auf das Trottoir der Seestrasse soll nur für kurze Strecken erfolgen. Sobald die Teilrevision 2019 rechtskräftig ist, werden diese Einträge für die kommunale Planung verbindlich.

Erwägungen des Gemeinderats

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Planungsbericht und die Richtplankarte entsprechend ergänzt.*

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Antrag 4**

Veloparkierung

Um die Nutzung des Veloverkehrs zusätzlich zu fördern, beantragt die ZPZ, zu prüfen, ob kommunale Veloabstellanlagen von öffentlichem Interesse im Richtplan bezeichnet werden sollen.

## Revision Richtplan Bericht zu den Einwendungen

Erwägungen des Gemeinderats

*Dies ist namentlich bei den wichtigen Zielgebieten am Bahnhof, am See und bei den Parkanlagen und Campus Moos auf dem oberen Plateau sinnvoll. Die Richtplankarte und die Richtplanfestlegungen werden entsprechend ergänzt.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

### Antrag 5

Veloverbindung

Im regionalen Richtplan, Themenkarte Veloverkehr, ist eine bestehende überkommunale Veloverbindung eingetragen (Verbindung Nidelbadstrasse / Säumerstrasse / Feldimoosstrasse), welche als Lückenschliessung im Netz für den Freizeitverkehr, Erschliessung Campus Moos (Schul- und Sportanlage) und Erschliessung IBM Forschungslabor dient. Diese Veloverbindung ist im kommunalen Richtplan nicht enthalten und ist auf Antrag der ZPZ im kommunalen Richtplan zu ergänzen.

Erwägungen des Gemeinderats

*Die Richtplankarte wird entsprechend ergänzt.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

### Antrag 6

Hindernisfreier Wanderweg

Durch die Gemeinde Rüslikon ist gemäss Themenkarte hindernisfreie Wanderwege im regionalem Richtplan im Bereich Säumerstrasse, Quellenweg, Säumerweg ein hindernisfreier Wanderweg geplant. Die ZPZ beantragt, diesen Eintrag in der kommunalen Planung zu berücksichtigen.

Erwägungen des Gemeinderats

*Die Festlegung ist in den übergeordneten Festlegungen bereits textlich erwähnt.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

### Antrag 7

Multimodale Mobilität

Um den öffentlichen Verkehr gut mit den anderen Verkehrsträgern zu verbinden, wird gemäss regionalem Richtplan eine multimodale Mobilität gefördert. Dazu soll an zentralen Haltestellen im Siedlungsgebiet ausserhalb der urbanen Wohnlandschaft und an den Bahnhöfen/Bahnstationen im Allgemeinen der Wechsel auf andere Verkehrsträger möglich sein. Die ZPZ stellt deshalb den Antrag, im kommunalen Richtplan insbesondere am Bahnhof Rüslikon eine optimale Verknüpfung zwischen verschiedenen Verkehrsarten zu sichern.

Erwägungen des Gemeinderats

*Der Richtplantext wird entsprechend ergänzt. Das Pilotvorhaben Monamo hat jedoch auch die Grenzen von multimodalen Systemen im nicht städtischen Raum aufgezeigt, da die dazu erforderliche Personendichte nicht gegeben ist. «Multimodal» beschränkt sich im Fall Rüslikon daher primär auf die Umsteigebeziehungen Bus – Velo – Bahn.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

## Revision Richtplan Bericht zu den Einwendungen

### Antrag 8

Nutzungsschwerpunkt Park im Grüene

Im regionalen Richtplan, Themenkarte öffentlicher Verkehr, ist beim Park im Grüene ein zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt eingetragen, bei dem die Abstimmung von Siedlung und Verkehr von besonderer Bedeutung ist. Die ZPZ stellt den Antrag, den Nutzungsschwerpunkt in den übergeordneten Festlegungen im kommunalen Richtplan zu ergänzen.

Erwägungen des Gemeinderats

*Die Richtplankarte und der Richtplantext werden um diese übergeordnete Planungsabsicht ergänzt.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

## 2.5 Kantonale Vorprüfung

### Stellungnahme ARE

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) würdigt in seinem Vorprüfungsbericht den kommunalen Verkehrsplan grundsätzlich positiv. Insbesondere wird der differenzierte Umgang mit den unterschiedlichen Strassenräumen «Multifunktionale Netze» begrüsst. Die Zielsetzungen decken sich mit den übergeordneten Konzeptionen. Für die Genehmigung ist die Vorlage gemäss den nachstehenden Anträgen zu überarbeiten. Im Schreiben vom 22. März 2022 hat das ARE folgende Anträge gestellt.

### Antrag 1

Linienführung Seeuferweg

Die Linienführung des Seeuferwegs im kommunalen Richtplan ist zu überprüfen und auf den rechtsgültigen regionalen Richtplan abzustimmen. Die 1998 festgelegte Linienführung des Seeuferwegs muss in Text (Kapitel 3.3) und Richtplankarte 1 übernommen und der Hinweis «Linienführung zu definieren» gelöscht werden.

Erwägungen des Gemeinderats

*Die Richtplankarte wird entsprechend ergänzt (vgl. auch Antrag 3 ZPZ).*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

### Antrag 2

Veloverbindung überkommunal

Die Velo-Freizeitroute 32 von SchweizMobil muss in der Richtplankarte 1 auf der Oberen Chopfholzstrasse als übergeordnete Festlegung eingetragen werden.

Erwägungen des Gemeinderats

*Die Richtplankarte wird entsprechend ergänzt.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

## Revision Richtplan Bericht zu den Einwendungen

### Antrag 3

Veloverbindung überkommunal

Die bestehende überkommunale Veloverbindung Nidelbadstrasse / Säumerstrasse / Feldimoosstrasse ist im kommunalen Richtplan zu ergänzen.

Erwägungen des Gemeinderats

*Die Richtplankarte wird entsprechend ergänzt (vgl. auch Antrag 5 ZPZ).*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

### Antrag 4

Veloparkierung Bahnhof

Die als bestehende, übergeordnete Festlegungen bezeichnete Veloparkierungsanlage hat dem Eintrag im regionalen Richtplan zu entsprechen. Die Bezeichnung im Verkehrsplan 1 muss diesbezüglich korrigiert werden.

Erwägungen des Gemeinderats

*Die Richtplankarte wird entsprechend ergänzt.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

### Antrag 5

Bushaltestelle Rebsteig

In der Richtplankarte ist die bestehende Bushaltestelle «Rebsteig» zu ergänzen.

Erwägungen des Gemeinderats

*Die Richtplankarte wird entsprechend ergänzt.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

### Antrag 6

Parkierungsanlage

Der Zweck und Stellenwert der PP-Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets muss besser deklariert werden. Zudem ist der Bewilligungszustand der Anlagen auszuweisen.

Erwägungen des Gemeinderats

*Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

### Antrag 7

Räumliches Entwicklungskonzept (REK)

Das vollständige «Räumliche Entwicklungskonzept» auf dessen Basis angeblich der Richtplan erstellt wurde, ist entweder in allen relevanten Auszügen nachvollziehbar in den Erläuterungsbericht zu übernehmen oder wenigstens vollständig mit den Genehmigungsunterlagen miteinzureichen.

Erwägungen des Gemeinderats

*Das REK wird zur Information dem Genehmigungsdossier beigelegt.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

## Revision Richtplan Bericht zu den Einwendungen

### Antrag 8

Öffentlicher Verkehr

Die neue Nachtbuslinie N16 und die von ihr bedienten Haltestellen sind aufzunehmen, die Nachtbuslinie N15 ist zu streichen.

Erwägungen des Gemeinderats

*Die Änderungen aufgrund des Fahrplanwechsels im Dezember 2021 werden bei der Überarbeitung berücksichtigt.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

### Antrag 9

Änderungen am Busbetrieb

Der Satz «Änderungen und Aufhebungen am Busbetrieb werden gemäss § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom Verkehrsrat entschieden» ist zu korrigieren in den Satz «Änderungen und Aufhebungen am Verbundangebot werden gemäss § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom Verkehrsrat festgelegt».

Erwägungen des Gemeinderats

*Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

### Antrag 10

Strassenraumaufwertung

Im Bericht sind die Ausführungen zur Rechtswirkung der Strassenraumaufwertung (Kapitel 3.7) dahingehend zu ergänzen, dass die geforderte aktive Gestaltung in Abstimmung mit dem Orts- und Landschaftsbild auch unter Berücksichtigung akustischer Prinzipien erfolgt.

Erwägungen des Gemeinderats

*Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

### Antrag 11

Parkierung im öffentlichen Interesse

Es ist darzulegen, wie die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgen soll und für welche Nutzergruppen die Parkplätze Bahnhof Nord vorgesehen sind. Ohne entsprechenden Nachweis ist die Festlegung der geplanten Parkplätze im Verkehrsrichtplan zu streichen.

Erwägungen des Gemeinderats

*Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt. Die Bewirtschaftung wurde mit dem Parkierungskonzept 2021 erarbeitet und dargelegt.*

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt.

### Hinweise

Mit dem Schreiben der Vorprüfung werden folgende Hinweise zur Planung gemacht, die nicht als Antrag formuliert sind:

Fussverkehr

- Wir empfehlen, den Eintrag zum hindernisfreien Wanderweg gemäss regionalem Richtplan zu berücksichtigen.
- Wir empfehlen, die wichtigen Querungsstellen als Festlegungsinhalt zu bezeichnen.
- Wir empfehlen, den Bedarf einer kommunalen Veloparkierungsanlage als Ergänzung zur geplanten regionalen Anlage zu prüfen.

## Revision Richtplan Bericht zu den Einwendungen

- Wir empfehlen, die übergeordneten Strassen korrekt zu bezeichnen oder einen neutralen Sammelbegriff zu verwenden.
- Wir empfehlen, den Nutzungsschwerpunkt in den übergeordneten Festlegungen als Informationsinhalt zu ergänzen.
- Im Richtplantext sind Gestaltungsprinzipien auch für Staatsstrassen festgehalten. Die Hoheit für die Gestaltung von Staatsstrassen obliegt aber dem Kanton. Aus dem Beschluss des Gemeinderats vom 17. November 2021 ist jedoch zu entnehmen, dass diese Prinzipien lediglich informeller Natur sind und dazu dienen, die mögliche Ausgestaltung zu definieren. In diesem Sinne wird ihnen zugestimmt. Es wird empfohlen, diese Aussage aus dem Gemeinderatsbeschluss auch im Text zu wiederholen.
- Es ist unverständlich, warum die Erläuterungen zum Fuss- und Veloverkehr von Kapitel 4 nicht in Kapitel 3.1 als Zielsetzungen aufgeführt werden, obwohl die Festlegungen im kommunalen Richtplan den Fuss- und Veloverkehr durchaus berücksichtigen.
- Wir empfehlen, das Alltagsfusswegnetz unter Bezug des ASTRA-Handbuchs Fusswegnetzplanung zu verfeinern und dieses langfristig zu sichern.
- Wir empfehlen, in der Richtplankarte sowohl für die kommunalen, als auch die überkommunalen Richtplaninhalte den Begriff «Radweg» und im Richtplantext anstatt des Begriffs «Velowege» den Begriff «Veloverbindungen» zu verwenden.

Erwägungen des Gemeinderats

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und fliessen mehrheitlich in die Überarbeitung ein. Da die Anträge aus der Vorprüfung berücksichtigt werden, wird auf eine zweite Vorprüfung verzichtet.*